ad

2

Ueber die Natur und die Abtragung der Staatsschulden und ihrer Zinsen,

vorzüglich in vom Feinde occupirten Reichslanden.

Nach Staats- und privatrechtlichen Grundsätzen.

Vom Verfasser

des Commentars über die Collision der deutschen Staatsbürgerpflicht mit der landesherrlichen Gewalt deutscher Reichsstände und Landesherren — der Prüfung der Aeußerung Bonapartes über die aufgeklärtesten Nationen in Europa, und einiger andern Schriften.

(F. J. K. Schoppler.)

Dr. utr. jur., Oberlandgerichtsrath zu Aschaffenburg † 1812

Frankfurt am Main,
bei Philipp Heinrich Guilhauman.
1801.

Respublica incolumis privatas res facile salvas praestat; publica prodendo, tua nequidquam serves.

Liv. Lib. 26. c. 31.

Unter Staatsschulden *) verstehe ich hier solche Geldverbindlichkeiten, welche entweder von selbst, vermöge Reichs- oder Landesgesetzen, oder auch kraft der von deu Landständen oder Domkapiteln (wo diesen letzten eine Conkurrenz zu-

*) Landesschulden, Landschaftsschulden, an Orten, wo keine Landstände sind, werden sie auch schlechtweg Cameralschulden genennt; alle diese gehören unter die Cathegorie der Staatsschulden. Indessen werden aber auch sehr oft die Privatschulden der Landesherrschaft unter der Rubrik der Cameralschulden, aber uneigentlich mitbegriffen. Ueberhaupt herrscht unter den Schriftstellern und Praktikern über die verschiedenen Benennungen, und selbst über den Wortbegriff mancher Benennung eine Differenz und oft Dunkelheit; das sich aber lediglich auf die mannigfaltigen Localverhältnisse der verschiedenen Reichslandes-Verfassungen bezieht. Jedoch werden Schulden zum Besten und Bedürfniß des Landesherrn qua talis zu den Landesschulden billig gerechnet. Denn das Beste und Bedürfniß des Landes begreift auch das Beste und Bedürfniß des Regenten, als solcher betrachtet,

steht) geschehenen Einwilligung und Mitwirkung, oder von der Landesverwaltungs-Behörde auf das Land selbsten von dem Regenten gemacht, oder auch wegen geschehener Verwendung zum Besten des Landes (versionis in rem), oder zu Bestreitung der nöthigen Staatsausgaben, vorzüglich bei allgemeiner Noth und Kriegsgefahr, zum Bedürfnisse des Landes aufgenommen werden, nicht auf der Person des Landesherrn, sondern auf dem Lande selbst haften, und wobei der Staat der Regel nach, im gewöhnlichen, ordentlichen Zustande als Schuldner die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten hat, wie eine jede andere juristische Person oder Corporation, das heißt, wie eine jede andere Verbindung mehrerer Menschen zu einem Subjekte von Rechten unter öffentlicher Autorität. *)

in monarchischen oder monarchischähnlichen Staaten, wie unsere meisten teutschen Partikularstaaten sind, mit unter sich.

*) Von den Staats- oder Landesschulden handelt J. J. Moser in seinem Traktat von der teutschen Reichsstände Landen im VI. Buche in 3 Capiteln S. 1357 — 1385. Von den sogenannten Kamerschulden handelt er in seinem teutschen Staatsrechte III. Buch 129stes Capitel XXIII. Th. S. 459 — 564. und XXIV. Theil. S. 1 — 192. ferner in seinem Traktat von der Landeshoheit in Cameralsachen, und in dem teutschen persönli-

Staatsschulden überhaupt sind in Ansehung des Unterpfandes, welches ihnen zur Sicherheit gestellt ist, gewöhnlich und der Regel nach von einer doppelten Art:

I. Staatsschulden, welche auf die Gefälle oder besondere Steuerkassen einzelner Provinzen, Aemter, Kellereien oder Staatsgüter besonders und alleinig versichert sind;

II. Staatsschulden, welchen nebst dieser Specialhypothek auf einzelne Staatsgefälle die subsidiarische Generalhypothek auf das gesammte Staatsvermögen, sämmtliche Landeseinkünfte, angehängt ist.

Im ersten Falle also übernimmt die Provinz, das Amt und die Kellerei im Staate, oder vielmehr die daraus resultirenden Gefälle und Kassen *) die Garantie und die Verbindlichkeit; im

chen Staatsrechte; vorzüglich aber in seinem Traktate von dem reichsständischen Schuldenwesen, soviel es derer weltlichen Churfürsten, auch regierender Reichsfürsten und Grafen Cameralschulden, und die Art solche abzustoßen und zu bezahlen betrifft. Moralische Betrachtungen über die Schulden großer Herren, liefert Freiherr von Moser in seinem teutschen Hofrechte I. Band S. 145. und in der Vorrede des II. Bandes.

*) Denn damit sind die besonderen Amts-, Communal-, Gemeinds- oder Distriktsschulden nicht zu verwechseln. Diese sind eigentliche Privatschul-

zweiten Falle tritt nebst dieser, noch die Garantie des ganzen Staates hinzu.

Da nun in den teutschen Reichslanden die sogenannten landesfürstlichen Hof-, Rent- oder Finanzkammern meistens *) das Organ der Staatskasse sind, und also die Abtragung, und Tilgung der Staatsschulden, **) als einer der we-

den, welche von Communen, nicht zu Staatsausgaben, nicht zu Führung des Krieges, sondern zur Bestreitung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse, wie z. B. während diesem Kriege, größtentheils zu Bestreitung ihrer Contributionen, Requisitionslieferungen und Einquartirungskösten für den französischen Reichsfeind aufgenommen sind. Weder Staat noch Landesfürst haben daran direkten Antheil, und sie afficiren daher auch das Staatsvermögen nicht.

*) V. Justi. Staatswirthschaft. II. Th. §. 517. S. 587.

**) Es ist der Wirkung nach das nämliche, wenn bisweilen zur Vereinfachung des Geschäfts besondere Schuldentilgungs-Commissionen, oder Deputationen niedergesetzt werden. Hierher gehört auch eine Stelle aus dem fürtreflichen Kurmainzischen Voto in der LXVII. Sitzung der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt. „So verschieden die reichs„ständischen Landesverfassungen sind, so verschie„den wird es auch mit dem Schuldenmachen in „diesen Landen gehalten. Ein Land hat Land„stände, das andere keine; ein Land hat ganz

sentlichsten Regentenpflichten in ihr Departement einschlägt; so scheint mir bei gegenwärtigen Kriegszeiten, wo mancher schwerer als der andere mitgenommene teutsche Reichslandesstaat mehr oder weniger in einem ungewöhnlichen, ausserordentlichen, oft leidenden Zustande sich befindet, die allgemeine unbedingte Anwendung der allgemeinen Rechtsnormen nicht ganz anwendbar; und daher die Entscheidung der Frage von höchstpraktischem Nutzen: „Können die lan„desfürstlichen Finanzkammern, in „Ansehung der vor der französischen „Occupation contrahirten, und auf „der linken Rhein- und Mainseite auf „ebenfalls occupirten Staatsgefäl„len oder Kassen besonders verhypo„thecirte Staatsschulden gegenwär-

„verschiedene Domainen, und Land- oder Steuer„kassen; das andere kennt diesen Unterschied nicht, „sondern es fließt alles in Eine Kasse. In eini„gen Ländern, wo zwei gesonderte Kassen sind, „administriren die Landstände und Landschaft ihre „Kasse selbst, in andern administrirt der Landes„herr beide; in einigen Landen hat dieser Lan„desherr sein eigenes administrirendes Collegium „zu jeder Kasse; in andern Landen administrirt „er ohne Unterschied alle Kassen durch seine Fi„nanzkammer.“ Siehe Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt II. Band. S. 434.

„tig angehalten werden, Capitalien „oder Interessen abzutragen? beson„ders wenn der Specialhypothek auf „einzelne Gefälle und Einnahmen, „die subsidiarische Generalhypothek „auf das ganze Staatsvermögen aus„drücklich angehängt ist?“ —

§. 1.

Der Gegenstand dieser Abhandlung, theilt sich daher in zwei Branchen.

I. Welche rechtliche und Billigkeitsgründe treten dafür ein, daß die landesfürstlichen Finanzkammern, in diesem Augenblicke, wo der französische Reichsfeind durch das Occupationsrecht sich in Besitz der Lande und Gefälle des linken Rhein= und Mainufers gesetzt hat, nicht verbunden sind, solche Capitalien abzutragen, welche auf jener Seite verpfändet sind; obgleich der Specialhypothek auf einzelne Aemter und Kellereigefälle, und sonstige Einnahmen und Staatsgüter, die Generalhypothek auf das gesammte Staatsvermögen sämmtlicher Landeseinkünfte angehängt ist? und

II. Aus welchen Gründen, und wann können die landesfürstlichen Finanzkammern ebenfalls gegenwärtig eine einstweilige Nachsicht in Betreff der Zinsenzahlung von solchen Capitalien

fodern? Ich beurtheile diese beiden Punkte nach den Grundsätzen des römischen Civilrechtes von Verbindlichkeiten überhaupt, und vom Pfand- und Darlehnskontrakt insbesondere, nach dem Grundsatze des Staatskreditrechtes, des Finanz- und des Natur- und allgemeinen natürlichen Staats- und europäischen Völkerrechtes — nach der Analogie der Reichsgesetzlichen Bestimmungen bei vorhergegangenen Friedensschlüssen, nach der Politik und der natürlichen Billigkeit.

§. 2.

I. Gründe für die den landesfürstlichen Kammern zu verstattende Nachsicht in Ansehung der Capitalienabtragung.

Es ist ein allgemein bekannter Grundsatz des römischen Civilrechtes, daß die Hypothek, welche zur Sicherheit des Pfandes gegeben ist, völlig aufgehoben wird, sobald das Pfand selbst gänzlich verloren gehen sollte *); obgleich mit der gänzlichen Zerstörung des Pfandes, und Aufhebung des Pfandrechtes in Ansehung des Pfandes selbst, das Recht des Gläubigers in Ansehung der Obligation nicht aufhört,

*) Hellfeld. Repertorium reale practicum. Voce Hypothek. S. 1898.

zu deren Sicherheit das Pfand verschrieben wurde. *)

Dieses ist ein doppeltes, selbst gesetzlich begründetes Verhältniß, und es ist daher vor allem das Recht des Staatspfandgläubigers, sowohl

a) In Bezug auf das ihm zustehende Pfandrecht; als

b) In Bezug auf die Obligation zu untersuchen.

Die Entscheidung dieses ersten Punktes des Rechtes des Staatspfandgläubigers in Bezug auf das Pfand scheint mir aber von folgenden Vorfragen abzuhangen:

1) Ist das zur Sicherheit gegebene Specialpfand für erloschen zu halten?

2) Kann daher der Gläubiger die Abtragung des Capitals, oder doch eine neue Sicherheit fodern; und an wen muß er sich halten? und

3) Kann er, wenn der Specialhypothek die Generalhypothek auf das ganze Staatsvermögen angehängt ist, diese wenigstens jetzt in Anspruch nehmen? —

§. 3.

Das Pfand für die auf der linken Rhein- und Mainseite contrahirten Staatsschulden sind

*) L. 25. Cod. de pignor.

gemeiniglich die dortigen Renten, Gefälle und Einnahmen, worauf zu seiner Befriedigung der Pfandgläubiger angewiesen ist, und welche der Feind gegenwärtig als Eroberer genießt. Die Wirkung dieser Occupation bleibt nun freilich sowohl für den Pfandeigenthümer, als den Pfandgläubiger ein zeitlicher Verlust: allein er kann doch vor geschlossenem Definitivfrieden, selbst nach dem Eroberungsrechte, noch für keinen reellen, perpetuirlichen Verlust gehalten werden; und daher kann blos der kommende Friedensschluß darüber entscheiden: Ob das in diesem Augenblicke gewissermaßen suspendirte Recht des Pfandgläubigers an den Pfandeigenthümer (verum dominum) jener verhypothecirten Gefälle von dem Augenblicke an, als dieser selbst wieder in den Besitz gesetzt, und das zur Sicherheit gegebene Pfand in Bezug auf seine Person wieder existent wird, reviviscire?

§. 4.

Eben so wenig kann, nach rechtlichen Grundsätzen, der Pfandgläubiger eine andere oder eine neue Sicherheit für sein vorgestrecktes Capital fodern. Denn ein neues Pfandrecht zu bestellen, kann der Schuldner nur dann verbunden werden, wenn er eine fremde, fehlerhafte, oder be-

reits verpfändete Sache verpfändet hat. *) So wie dann auch selbst das römische Recht den Schuldner, wenn ohne seine Schuld, blos durch einen Zufall der Gläubiger bei der Verpfändung in Schaden gekommen ist, vom Schadensersatze in Bezug auf das Pfandrecht befreit. **) Daher es ein unbestrittener Satz ist, daß derjenige, welcher ein Pfand von dem rechtlichen Besitzer (bonae fidei possessore) erhalten, und den Besitz nachher verloren hat, die hypothekarische oder Pfandrechtsklage (actionem hypothecariam) nicht weiter, als gegen denjenigen, welcher das Pfand mit schwächerem Rechte (infirmiori titulo) besitzet, folglich niemals gegen den wahren Eigenthumsherrn (verum dominum) anstellen kann. ***)

Der Fürst, oder seine ihn repräsentirende Hofkammer oder die Landschaft waren aber doch sicher rechtliche Besitzer des Pfandes, das ist, der Staatsgefälle, worauf das Pfand konstituirt ist, und sind zugleich als wahrer Eigenthumsherr des-

*) L. 2. 9. 31. 32. Dig. de pignorat. act. L. 54. Dig. de fidejuss.

**) L. 31. Dig. de pignorat. act. Dabelow. System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit. II. Th. §. 1382.

***) Hellfeld Repertorium. Voce. Hypothek. §. 11. S. 1891.

selben im Namen des Staates bis jetzt noch zu betrachten: denn unstreitbar bleibt das Eigenthumsrecht des Landesherrn im Namen des Staates jederzeit doch rechtlicher, als der Besitz des Eroberers vor abgeschlossenem Frieden.

Das gegebne Pfand sind nun aber die Revenüen und Gefälle, der Ertrag des Fundi, nicht dieser selbst, welcher bekanntlich gar nicht, oder doch höchst selten verhypothecirt werden kann. Der Ertrag dieses Pfandes hört aber gegenwärtig für den völlig auf, welcher es zu Tilgung der Schuld constituirte; und es scheint daher nach allen Regeln des Rechts und der Billigkeit eher von denen gefodert werden zu können, welche das Objekt der Hypothek besitzen, *) d. i. welche die verhypothecirten Gefälle gegenwärtig genießen, und nach rechtlichen Principien nur in so weit genießen könnten, als nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bliebe. Denn insofern dieser Theil des Staatseigenthums von der Landesherrschaft vor der Occupation gültig und rechtlich verpfändet, und zur Tilgung sowohl des versicherten Capitals, als der Zinsen angewiesen war, ward er Gegenstand des Privateigenthums, welches auch ein Eroberer unverletzt und unan-

*) Siehe Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt. II. B. Sessio XLV. S. 102.

getastet lassen sollte. „Denn der Eroberer," sagt Locke in seinem Werke von der bürgerlichen Regierung im Kapitel von Eroberungen, „der Eroberer, der von seiner Stärke und „Macht mit Verachtung der Ehre und „Gerechtigkeit Gebrauch machen will, „ist ein Feind des menschlichen Geschlechtes." Er hat der Regel nach kein Recht über die Güter der Ueberwundenen, als insoweit er durch sie unmittelbaren Schaden erlitten hat, und er Entschädigung für die Kriegskosten, so weit dieser ihr Vermögen reicht, fodern kann. Niemals hat er aber Rechte über Personen, ihre Güter und ihre eigenthümlichen Ansprüche, welche an dem Kriege gar keinen Theil genommen haben; denn das hieße gegen das erste Gesetz der Natur, das die Erhaltung des Ganzen zum Zweck hat, handeln. *)

„Was aber der Gläubiger," heißt es in einem fürtreflichen Herzoglich-Bayerischen Voto bei der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt, **) „einem Lande geliehen hat, das kann „er von keinem andern Lande fodern; und wenn „das andere Land sogar freiwillig, welches doch

*) Auszug aus dem angeführten Werke Locke's.

**) Sieh das Protokoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt. Sessio LIV. II. Band. S. 241.

„nicht zu vermuthen ist, die Schuld übernehmen „wollte, so müßte dann doch der Gläubiger im „Concurs anderer älterer Gläubiger seine Prio= „rität, und die Rechte seiner Klasse verlieren. „Es kann aber einem Volke so wenig die Ver= „bindlichkeit, die Schulden seiner Nachbarn zu be= „zahlen, aufgelegt werden, als die Schulden des „entferntesten Landes. Daraus folgt nun, daß „Staats und Cameralschulden, mithin die ei= „gentlichen, nach dem Herkommen und Rechten je= „des Landes aufgerichteten Fürstenschulden, auf „dem Staate und auf Kammergefällen radicirt „bleiben — daß Schulden der Gemeinden, so „wie der Privatpersonen, Schulden der Aemter, „der Landstände auf ihnen haften — daß Schul= „den der Corporum, welche unterdrückt werden, „auf den hypothecirten Gütern und Gefällen ganz „oder pro rata von denen übernommen werden müs= „sen, welche ganz oder pro rata diese Güter und Ge= „fälle bekommen. — Es folgt ferner, daß allen Gläu= „bigern Capital und Zinsen frei auf Unkosten des „Schuldners, er mag im Lande, oder ausser Lande „wohnen, zukommen müssen, wenn zwischen ihnen „nichts anders bedungen worden ist. Dies sind „bürgerliche Privatrechte; Staaten schließen kei= „nen Frieden über solche; sie müssen zwar aus „Drang der Umstände, so lange die Waffen klir= „ren, schweigen, aber beim Frieden wachen sie „auf." Auch diese Rechte sind Menschenrechte,

„wie dürften sie von der französischen Nation „verkannt werden?“ —

§. 5.

Allein wichtiger wird der Umstand für den schuldenden Staat, wenn den speciellen Pfandverschreibungen auf einzelne Gefälle und Kassen eine Generalclausul, eine subsidiarische Verhypothecirung des gesammten Staatsvermögens sämmtlicher Landeseinkünfte ausdrücklich angehängt ist; wo auch bei völlig erloschenem Specialpfande, nebst der Obligation doch noch immer ein gewisses Pfand natürlich übrig bleibt.

Da nun zum Vermögen überhaupt, und also auch zum Staatsvermögen alles das gehört, was man durch eine gerichtliche Klage in Anspruch nehmen, oder durch eine rechtliche Schutzrede behalten kann *); so fragt es sich nun: „ob hier eine solche rechtliche Schutzrede eintrete, „daß der Anspruch auf diese subsidiarische Gene„ralhypothek rebus sic stantibus vor der Hand „wegfalle?“

Nach meinen Voraussetzungen, indem ich die Specialhypothek noch nicht für erloschen halten kann, glaube ich diese Frage bejahend beantworten zu müssen. Diese Generalhypothek auf das

*) Huber. Praelect. ad Inst. Lib. II. Tit. I. n. 2.

ganze Staatsvermögen ist nach der Analogie der Lehre von Fidejussionen blos, als die Bürgschaft für die Specialhypothek auf einzelne Aemter, Kellereigefälle und Kassen zu betrachten. Da ich nun, nach den Grundsätzen des Civilrechtes, den Bürgen nicht eher angreifen kann, bis der Hauptschuldner ausgeklagt ist; und so gut dem Besitzer einer Specialhypothek, das beneficium excussionis gegen den Besitzer einer Generalhypothek auf sämmtliche Güter einzuwenden, nicht verweigert werden kann *); eben so gut muß nach allen Billigkeitsgründen diese Wohlthat auch dem Schuldner zu statten kommen, welcher diese doppelte Sicherheit leistete. Der Pfandgläubiger ist daher vor allen Dingen schuldig, die Specialhypothek zu verfolgen; und er kann nur alsdann erst die zur generellen Hypothek gehörigen Sachen in Anspruch nehmen, wenn jene zu seiner Befriedigung nicht hinreicht, oder als völlig erloschen, als nicht mehr existent zu betrachten wäre. **) Die Entscheidung der Frage aber: ob dieses letzte wirklich der Fall sey, hängt allein von dem Umstande ab: wenn über den fernern Besitz der verpfändeten, und nun occupirten Sache, so wie über die Uebernahme der auf den occupirten Landen und

*) Mevii Decisio. P. II. Dec. 286. und Kramer Nebenstunden 81. Th. S. 48.

**) l. 2. Cod. de pignor. L. 9. Cod. de distract.

Gefällen haftenden Schulden definitiv bestimmt seyn wird; da die Klage auf die Generalhypothek noch zur Zeit unstatthaft, die auf die Specialhypothek in diesem Augenblicke gewissermaßen unmöglich ist.

Denn die hypothekarische Klage kann als Realklage nach deutschem Herkommen nur in foro rei sitae *), besonders gegen Unmittelbare **) angestellt werden. Nun ist aber die Gerichtsbarkeit der rechtmäßigen Besitzer an den Orten der verhypothecirten Gefälle theils gänzlich entzogen, theils doch die Execution suspendirt. Eben so wenig aber Jemand in den von dem Feinde occupirten Landen durch die von demselben usurpatorisch niedergesetzten Gerichte in seiner Person oder Haabe, wegen vollzogener Amtshandlungen verfolgt, zur Rechenschaft gezogen, oder ungleich behandelt werden kann; eben so wenig können diese sich eine rechtliche Cognition über Dinge anmaßen, welche lange vor der feindlichen Besitzergreifung Gegenstand eines rechtlichen und legalvollzogenen Geschäftes waren; wenn man diesen Gerichten auch mehr als eine usurpatorische, oder doch im weitesten Sinne eine pro-

*) Hombergk in Diss. de foro rei sitae ejusque amplitud. apud veter. Germanos. §. 2. seq.

**) Cramer Observat. T. I. p. 719.

visorische Qualität beilegen wollte. Entscheidend ist hier eine Stelle aus dem fürtreflichen Oesterreichischen Voto in Betreff des Emigrationspunktes bei Gelegenheit der LXXXI. Session der Reichsfriedens = Deputation zu Rastatt; *) welche dort aufgestellten Grundsätze auch hier anzuwenden sind. Darin heißt es: „Es handelt „sich über zwei dahin einschlagende Grundsätze.

1) „Kann ein durch Kriegsunfälle erobertes, „und gleich dem Staate des Eroberers einseitig „einverleibtes Land, ohne des verlierenden Staa„tes Einwilligung, ohne förmliche Traktaten oder „Friedensschlüsse, als schon wirklich einverleibt „angesehen werden?

2) „Können selbst die Gesetze des einzuverlei„benden Staats schon vor gänzlicher Berichti„gung der Einverleibung auf die vorbemerkte Art „dahin wirken?

„Bei dem 1ten Punkte ist wohl kein Zweifel, „daß vor gänzlicher Uebereinkunft unter zwei Staa„ten durch Traktate oder Friedensschlüsse ein Land „nicht als vereinigt angesehen werden kann; und „es wird durch die hiesigen Friedensunterhand„lungen selbst bestätiget, da von Frankreich durch „den Friedensschluß mit dem deutschen Reiche die=

*) Protokoll der Reichsfriedens = Deputation zu Rastatt. III. Band. S. 16 — 17.

„se Länderüberlassung allererst verlangt und ne„gociirt wird, auch beschlossen, durch einen ra„tificirten Friedensschluß bestätiget werden solle.

2) „Wenn mithin die sogenannten reünirten „Länder allerst durch den Friedensschluß franzö„sische Provinzen werden, und nur solche werden „können; so ist es eine natürliche Folge, daß „früher die Gesetze des durch den Friedensschluß „erwerbenden Staats auf diese Länder nicht wir„ken, oder auf irgend eine Art anwendbar seyn „können."

§. 6.

Soviel in Bezug auf das Pfand, und das dem Staatspfandglänbiger daraus erwachsende Recht. Allein wir haben das Recht des Gläubigers in Bezug auf die Obligation noch zu untersuchen, und daher das wechselseitige rechtliche Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner näher zu beleuchten.

Die Obligation des Schuldners ist die durch das Gesetz demselben in Hinsicht auf die Leistung der Schuld auferlegte Nothwendigkeit: wodurch die Foderung des Gläubigers legalisirt, *) und er in Stand gesetzt wird, den Schuldner gericht-

*) L. 16. §. 2. Dig. qui et a quibus manumitt. L. 11. et L. 108. Dig. de V. S.

lich auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu belangen.

Tritt nun hier diese Verbindlichkeit in dem Grade ein, daß sie diese rechtliche Wirkung hervorbringt — sowohl was die Special- oder Principalgarantie einzelner Provinzen, Staatsgüter, Aemter und Kellereien im Staate, als die subsidiarische allgemeine Sicherheitsgarantie des ganzen Staates in Bezug auf die contrahirten Staatsschulden betrift? Ich glaube, daß eben so wenig als die hypothekarische oder Pfandrechtsklage, eben so wenig die Klage auf die Obligation, die Darlehnsklage (actio mutui sive condictio certi ex mutuo) rebus sic stantibus in keiner Rücksicht angebracht werden könne.

§. 7.

Der Darlehenskontrakt muß bekanntlich nach den allgemeinen Grundsätzen von der Natur, der Erfüllung, Aufhebung und Wiederherstellung einer Verbindlichkeit beurtheilt werden. Es ist aber eine allgemein angenommene Regel, daß Verbindlichkeiten aufgehoben werden können, und dieses zwar ipso jure, oder durch die Dazwischenkunft einer Handlung, welche diese Auflösung der Verbindlichkeit bewirkt. *) Unter allen

*) L. 112. Dig. de reg. jur.

Ursachen, welche die Aufhebung einer Verbindlichkeit insbesondre bei dem Darlehnskontrakte gestatten, wirken aber keine stärker als solche, wo Unglücksfälle oder Schwierigkeiten in der Zahlung dazwischen treten, und die Erfüllung der Verbindlichkeit entweder völlig oder zum Theile, oder auf eine Zeitlang aufheben. Beides setzt selbst das römische Recht als Billigkeitsrücksicht in Ansehung aller Arten von Verbindlichkeiten im Allgemeinen als Norm fest; und gestattet dann nicht einmal die Wirkung des Verzugs — giebt selbst eine Entschuldigung, eine Befreiung vom Vorwurfe des Verzuges (purgatio morae); sobald sich ein Umstand ereignet, welcher bewirkt, daß die Wirkung des Verzuges entweder gar nicht eintritt, oder die bereits eingetretene aufgehoben wird. Obschon nun die Praxis hierin sehr behutsam verfährt, und diese allgemeine Regel nur mit gewissen Einschränkungen anwendet *); so ist es doch notorisch, daß bei unerwarteten Zufällen und Schwierigkeiten in der Bezahlung von der purgatio morae gar nicht einmal die Rede seyn kann **), indem diese den Schuldner, wenn er nicht in der bestimmten

*) S. Stryck. de purgatione morae in Oper. Vol. I. Num. VIII.

**) Dabelow System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit I. Th. §. 673.

Frist, und an dem bestimmten Orte Zahlung leistet, schon nach den Gesetzen entschuldiget *)

§. 8.

Uebrigens müssen aber dem Staate so gut, wie seinen Individuen, die verschiedenen Rechtswohlthaten zu statten kommen, welche in Bezug auf temporelle, oder ewige Aufhebung der Verbindlichkeit sanctionirt sind. So steht in Rücksicht der allgemeinen übernommenen Staatsgarantie für die von einzelnen Provinzen oder Aemtern contrahirten Schulden, dem ganzen Staate in Bezug auf die Obligation natürlich ebenfalls, wie in Bezug auf die generelle Pfandverschreibung das beneficium excussionis zu. Das heißt, der Staat hat als Hülfsschuldner das Recht den gegen ihn klagenden oder andringenden Gläubiger zuvorderst an den Hauptschuldner, an die einzelnen Provinzen, Aemter oder Kellereien, und die daraus resultirenden Gefälle und Kassen zu verweisen, um von daher seine Bezahlung zu erhalten. **)

Wenn nun auch diese Einrede vielleicht hie und da schon entschöpft seyn sollte: so glaube ich

*) L. 2. §. 6. Dig. si quis caut. non obtemp. et L. 17 §. 3. Dig. de usur. L. 8. Cod. de solutionibus.

**) Nov. 4. Cap. 1. und Dabelow System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit. I. Th. §. 722.

doch, daß sich die meisten der occupirten teutschen Reichslande gegenwärtig in dem Falle befinden, daß sie sowohl in Bezug auf den wirklich occupirten, als noch befreieten Theil des Partikularstaats, mit vollestem Rechte auf die schon im Privatrechte gegründete beneficia moratorii und competentiae Anspruch machen können.

So genießt der geringste Bürger im Staate, welcher nicht durch eigene Schuld, sondern durch Unglücksfälle in Schulden gerathen, dieses notorisch erwiesen, und er gegründete Hoffnung der Verbesserung seiner Glücksumstände nachzuweisen im Stande ist *), der Rechtswohlthat des Moratoriums, selbst zu wiederholtenmahlen. Sollte der occupirte und seiner Gefälle und Renten geplünderte Staat nicht ipso facto dieser Rechtswohlthat genießen; **) so lange wenigstens bis die occupirten Lande wieder befreyet sind? Und schließt dieses alsdann nicht auch jede Beunruhigung von Seiten der Gläubiger in so lange aus?

*) J H. Boehmer de litteris respiratoriis; in Exercitat. ad Pandect. Tom. III. Exercit. 46. Cap. 2. §. 9.

**) In Beziehung auf teutsche Reichslandstaaten würde in solchen Fällen wenigstens die Bitte um ein Moratorium von Kaiserlicher Majestät nie verweigert werden.

Wenn aber auch das beneficium moratorii nicht im Ganzen durchgreifen sollte; besonders, weil es den Zinsenlauf nicht hemmt, *) und welchen ich ebenfalls, wie ich nachher deduciren werde, unter gewissen Umständen connivire; so muß doch dem Staate so gut, wie seinen Partikuliers, das beneficium competentiae sive privilegium deductionis zu statten kommen; daß ihm nämlich so viel gelassen werden muß, als zur Bestreitung seiner Staatsnothdurft erforderlich ist. Befindet sich nun der Staat in der Lage, daß ihm auf dieses Benefiz Anspruch zu machen nothwendig wird; so stehet ihm diese gesetzlich eingeführte Rechtswohlthat als ein vorzügliches Recht zu. **) Indessen werde ich weiter unten §. 16. 17. 23. 24. 25. in staatsrechtlicher Rücksicht über diesen Punkt ausführlicher handeln.

§. 9.

Vorzüglich scheint mir aber jene Aufhebungsart der Verbindlichkeiten hier anwendbar, welche wegen der Clausul: rebus sic stantibus, er=

*) Chladenius de rescriptis moratoriis cursum usurarum non sistentibus. Vitemb. 1717.

**) Es gehört bekanntlich mit unter die Menge der durch das römische Recht in Lib. XLIX. Tit. XIV. de jure Fisci dem Fiskus beigelegten, so glänzenden Prärogative.

folgt. Sie besteht darin, daß eine contrahirte Verbindlichkeit aus dem Grunde wegfällt: weil gegenwärtig sich die Umstände gänzlich geändert haben; weil die Sache selbst nicht mehr existirt, *) oder derjenige Zustand nicht mehr vorhanden ist, welcher damals vorhanden war, als sie contrahirt wurde; und wenn, nach der richtigsten Theorie, die Fortdauer desjenigen Zustandes, welcher zur Zeit der contrahirten Verbindlichkeit existirte, ausdrücklich oder stillschweigend auf den Erfüllungsfall vorausgesetzt war. **)

Diese schon im römischen Privatrechte genommene Rücksicht, und festgesetzte gesetzliche Bestimmung wird durch die allgemeine Staatspraxis von Europa in Staatssachen bestätiget; und noch im Traktate von Campo Formio Art. IV. und X. erkannte selbst die französische Republik die Billigkeit und Richtigkeit dieser Grundsätze an, und übernahm die Bezahlung aller Schulden der Oesterreichischen Niederlande. Wenigstens ist mir kein Fall aus der ganzen Staatengeschichte und europäischen Völkerrechte bekannt, daß ein Regent im Namen des Staates, Schulden von

*) Hugo Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts. 1798. §. 231.

**) L. 140. §. 2. Dig. de V. O. L. 38. pr. Dig. de solutionibus. C. P. Kopp de clausula rebus sic stantibus, secundum jus tam naturale quam civile Marb. 1750.

Provinzen oder Staatstheilen übernommen oder bezahlt habe, welche auf irgend eine Art aufgehört hatten, einen integrirenden Theil des ganzen Staates auszumachen: sondern alle auf solchen cedirten Landen haftende Schulden gehen auf den neuen Besitzer über, wenn nicht ganz besondere Umstände, deren vielleicht denkbar sind, hievon eine Ausnahme machen. Uebrigens werde ich von der Revivifcenz der Verbindlichkeit im folgenden §. 11. handeln.

§. 10.

Beurtheilen wir ferner die untergestellte Frage nach staatsrechtlichen Principien; so ist es zwar ein Grundsatz des Staatskreditrechtes, daß sich ein Staat durch die pünktliche und gerechte Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ein gewisses günstiges Vorurtheil erwerben müsse, um äußere Ruhe und Sicherheit, und seinen äußern Staatskredit zu erhalten. *) Allein da der innere Staatskredit, das ist, die Erhaltung und Beförderung des Wohls der gesammten Staatsbürgerschaft, die Aufmerksamkeit auf jedes Hinderniß der allgemeinen Sicher-

*) Gottlieb Sam. Treuer. Disquisit. de auctoritate et fide gentium et rerum publicarum. Vom Credit der Völker und Staaten. Helmstadt, 1753.

heit, die sorgfältige Erforschung und Anwendung schicklicher Mittel, dasselbe aus dem Wege zu räumen, und die rastloße Wachsamkeit für die allgemeine Ruhe, die vornehmste Pflicht jeder Staatshoheit ist: so begehrt man auch von ihrer Vorsorge solche Veranstaltungen, Verfügungen und Erklärungen, welche, ohne die Grundsätze der Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit dabei zu verletzen, das wahrhafte Wohl der ganzen Staatsgenossenschaft bezielen. *)

Die Grundsätze der Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit werden aber dadurch nicht verletzt, wenn der Staat sogar den Grundsätzen des römischen Civilrechtes zu Folge, in Ansehung seiner contrahirten Staatsschulden, und der zu derselben Tilgung angewiesenen Staatsgefälle, begehrt, daß erst diese besondere Sicherheit angegriffen werden müsse, ehe die allgemeine Staatsgarantie, wenn diese auch ausdrücklich stipulirt wäre, aufgefodert werden dürfe; und wenn er sich Rechtswohlthaten bedient, welche sogar dem Geringsten seiner Bürger nicht verweigert werden können. Sollte auch jene specielle Garantie und Sicherheit in einigen gegenwärtig vom Feinde besessenen Gegenden schwerlich oder gar nicht zu erlangen seyn; so bleibt sie doch gewissermaßen

*) V. Justi Staatswirthschaft. 1 Th. 2 Hauptst. §. 260 bis 264. S. 237 — 238.

existent, bis, wie ich oben ausführte, der Friede darüber entschieden haben wird. Und obgleich weder der schuldende Staat, noch seine Gläubiger an der gegenwärtig blos nach der willkührlichen Ausübung des Eroberungsrechts auf einige Zeit cessirenden Nutznießung des Unterpfandes keine Schuld trägt; diesen Schaden aber nach dem römischen Rechte niemals der Gläubiger — sondern der Schuldner, hier also der Staat, tragen sollte; *) da die Gesetze dem Gläubiger das Seinige auf den Fall nicht abgesprochen haben, wenn der Schuldner unglücklich werden würde: **) so scheinen mir doch diese Grundsätze des Privatrechtes, angewendet auf Staatsverhältnisse, ***) und insbesondre zu Kriegszeiten, gar nicht anwendbar.

*) L. 43. §. 1. Dig. de pignorat. act. L. 5. 6. 9. Cod. de pignoribus.

**) Quid? tu tam imprudentes judicas fuisse majores nostros, ut non intelligerent iniquissimum esse eodem loco haberi eum, qui pecuniam quam a creditore acceperat, libidine aut alea absumsit, et eum qui incendio aut latrocinio aut alio quodam casu tristiori alieno cum suis perdidit? Nullam excusationem receperunt, ut homines scirent fidem utique praestandum. Satius enim erat a paucis justam exceptionem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. Seneca, de benef. VII. 26.

***) Sieh unten §. 23.

§. 11.

In Bezug auf einzelne Menschen im Staate mag wohl ein großer Schriftsteller *) Recht haben; wenn er bei Ermangelung reichsgesetzlicher Bestimmungen die Frage: was der Richter thun sollte? dahin entscheidet:

„Wenn der Schuldner ein freier Mann ist: „so nehme man ihm alles, was er hat, und verkaufe es. Für den Staat ist es vielleicht besser, daß ein freudiger Käufer, als ein verarmter und muthloser Eigenthümer auf dem Hofe „liege. Und was kann man in aller Welt für „einen Grund angeben, warum der Gläubiger „jetzt eher, als der Schuldner verlieren solle? — — Die Sache ist leicht entschieden. „Man würge Bürgen und Schuldner, „und helfe dem Gläubiger.“

Aber in Bezug auf den Staat muß diese Regel wohl umgekehrt werden:

Man würge den Gläubiger, und helfe dem Staat! „Es ist besser, es geht „ein einziger zu Grund, als daß tausende bluten; besser es wird ein einziger Bettler, als „daß Tausende ihr Haab und Gut verlieren.“ **)

*) Justus Möser Patriotische Phantasien III. Th. S. 369.

**) Man sieh meinen Commentar, über die Collision der teutschen Staatsbürgerpflicht. S. 40.

Denn zwischen Privatvermögen, womit der Besitzer meistens willkührlich verfahren kann, und Staatsvermögen, womit der Depositar desselben, der Regent, nur nach den Staatsgrund= und Landesgesetzen= Verträgen, und nach der Observanz verfahren darf, ist ein auffallender Unterschied; und daher können öfters auch die gemeinen Rechtsnormen von Besitz, Eigenthum, Pfand oder Verbindlichkeit unmöglich die strenge, so ganz unbedingte, Anwendung bei diesem, als bei jenem finden. Ich werde diesem Punkt weiter unten §. 23. noch eine umständlichere Behandlung widmen. Allein dieses auch auf einige Augenblicke bei Seite gesetzt; so scheinen mir jene oben allegirte Stellen des römischen Gesetzbuches, und jene römische Rechtsgrundsätze den Fall eines wirklich am Pfande erlittenen Schadens vorauszusetzen. Hier läßt sich aber über den Schaden, welchen das in den Staatsgefällen zur Sicherheit gegebene Pfand erlitten haben soll, nichts bestimmtes angeben; da bei einer erfolgenden Wiedereroberung oder Zurückgabe der occupirten Lande, die Gefälle ihrem vorigen, rechtmäßigen Besitzer, der bis jetzt wahrer Eigenthumsherr davon bleibt, wiedergehören, und also auch die vorige Sicherheit des Pfandes zurückkehrt. Und da dann eo ipso die, rebus sic stantibus, aufgehobene Verbindlichkeit rebus aliter stantibus wiederhergestellt wird

(restitutio obligationis); so finden alsdann auch alle Wirkungen derselben wieder Statt, welche sie vor ihrer Aufhebung gehabt hatte. *) Ueber beides kann aber lediglich ein zukünftiger Friede entscheiden.

§. 12.

Auch selbst im Falle, daß der Feind durch einen erfolgenden Frieden in den rechtmäßigen Besitz der von ihm eroberten Lande gesetzt, im Friedensinstrumente darüber nichts entschieden werden, und der neue Besitzer alsdann die Wirkung des speciellen Pfandrechtes nicht anerkennen sollte; erst dann könnte die Rekurrenz zur Generalhypothek auf das ganze Staatsvermögen, alle Gefälle und Landeseinkünfte Statt finden, und die allgemeine stipulirte Staatsgarantie zur Erfüllung der Verbindlichkeit aufgefodert werden; dann könnte dieses wieder Gegenstand einer neuen gelehrten Untersuchung und Abhandlung werden: und obschon ich hie und da im Laufe meiner gegenwärtigen Untersuchung auch auf diesen Punkt hindeute, und obgleich sich mancher meiner Gründe ebenfalls anwenden ließe; so wage ich es vor der Hand doch nicht, bestimmt hier-

*) Dabelow. System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit I. Th. §. 774.

über meine Meinung zu äußern. So lange muß also sowohl das Recht, als die Verbindlichkeit ruhen, um so mehr, da durch eine solche voreilige Abtragung von Capital oder Zinsen sich der Staat ja selbst präjudiciren würde; indem er dadurch schon seine Verbindlichkeit wirklich anerkennete, welche doch vor der Hand in so mancher Rücksicht noch zweifelhaft bleibt, und indem er sich so eine Last aufbürdete, welche erst der Friede auf die eine oder andere Seite wälzen, und über deren Uebernahme wahrscheinlich entscheiden wird. Denn die Bestimmung der Schuldenübernahme in den eroberten und abgetretenen Landen machte nach der Geschichte aller Friedensschlüsse, und nach dem europäischen Völkerrechte jederzeit einen Hauptartikel der Friedensurkunde aus; wie er dann auch wirklich bei dem Rastadter Congresse schon zur Sprache gekommen war. *) Ich lege als ein wichtiges und gewiß hier im Zusammenhange jedem willkommenes Be-

*) Sieh das Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt. Herausgegeben, mit den Originalien genau verglichen, und mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitet, von Heinrich Freiherrn Münch von Bellinghausen. 6 Bände. Rastadt 1800. und der Auszug aller über den Schuldenpunkt gewechselten Noten am Ende dieses meines Werkes in der Anlage.

lege meiner Schrift den Auszug der verschiedenen zwischen dem teutschen Reiche und Frankreich damals über diesen Gegenstand gewechselten Noten, quoad passus concernentes, dem Schlusse meines Werkes als Anlage bei. Ich thue dieses nicht sowohl, um die durch die, alle Gesetze des Rechts und der Billigkeit mit Füßen tretende beispiellose, von französischer Seits auszuüben geglaubte raison du plus fort von teutscher Seite erzwungene Nachgiebigkeit (indem nicht alle Schulden von Frankreich übernommen wurden), *) ebenfalls als Grundsatz zu empfehlen; sondern lediglich, um aus den Beschlüssen der Deputation, vorzüglich den vorderen zu zeigen: wie tief jene große, teutsche Männer, jene ehrwürdigste, vortreflichste Mitglieder der Reichsdeputation in diese Materie selbst eingedrungen sind — mit wie viel Biederkeit, Energie, Anstand und Würde in der Untersuchung sie die französische Arroganzen widerlegten; wie sehr ihre, das unverletzliche

*) Vorzüglich wurden auf eine sehr unbillige Art alle zur Führung des Reichskrieges contrahirten Landesschulden als ein theures und beispielloses Opfer dem teutschen Reiche aufgedrungen. Indessen hatte zum Glück das große kaiserliche Commissionsdekret vom 7ten Aprill 1799. auch diesem Punkt, wie allen andern, seine Rechtskraft entzogen.

Recht der Völker und Privaten ausdruckende, erleuchtete Gründe gegen die französischen seichten, oberflächlichen, oft von einer grenzenlosen Ignoranz zeugenden Scheingründe abstechen; und wie sehr die von teutscher Seite aufgestellten wahren und ächten Grundsätze meinen Behauptungen selbst die Fackel vortrugen.

§. 13.

Nachdem ich nun gezeigt habe, daß vorzüglich, in Bezug auf die Tilgung der ganzen Schuld selbst, gegenwärtig weder die Generalhypothek auf das ganze Staatsvermögen, noch die allgemeine Staatsgarantie nicht in Anspruch genommen werden könne, so wie die Special oder Principalhypothek anzugreifen, und die besondre Obligation aufzufodern unmöglich scheint; so schreite ich nun zum zweiten Punkt der Untersuchung:

§. 14.

II. Aus welchen Gründen, und wann die landesfürstlichen Kammern gegenwärtig ebenfalls eine einstweilige Nachsicht in Ansehung der Zinsenzahlung von contrahirten, auf der linken Rhein- und Mainseite versicherten Staatsschulden begehren können?

Die meisten der oben bereits angeführten Gründe können auch hier im Allgemeinen angewendet werden, und ich habe auch hie und da schon etwas über diesen Punkt erwähnt. Allein ich sehe mich genöthigt, dabei ausdrücklich zu erklären, daß ich lediglich den Fall unterstelle, wenn von einem Reichslande die Rede ist, welches entweder gänzlich oder doch zum größten Theile in den Händen des Feindes sich befindet, wovon daher alle, oder doch der größte Theil der Landesrevenüen dem regierenden Fürsten entzogen sind, und die Zurückgabe bei einem künftigen Friedensschlusse nicht zu hoffen, oder doch zweifelhaft ist. *) Ich beurtheile diesen Punkt nach den Grundbegriffen von Staatsnothdurft, nach dem allgemeinen, natürlichen Staatsrechte, besonders nach dem Gesetze der Selbsterhaltung, nach dem Finanzrechte, und der Politik.

§. 15.

Die Staatsbedürfnisse sind mannichfaltig und groß, und ihre Berichtigung muß natürlich das erste Augenmerk der Staatsverwaltung seyn; denn die gemeinschaftliche Wohlfahrt in ihren verschiedenen Branchen kann ohne Aufwand nicht erhalten werden. Der Staatsauf-

*) Sieh unten §. 24. das weitere hierüber.

wand, und der Unterhalt der Höfe sind unvermeidlich kostbarer geworden. Der Regent muß mit Einkünften versehen bleiben, welche seiner vorstellenden Würde angemessen sind. *) Die vielfältigen Angelegenheiten des Staates und seiner Gesammtbürgerschaft erfordern eine Menge Räthe, Magistrate, Gerichtsstellen und Diener — auswärtige Geschäfte mehrere Versendungen, der perpetuirliche Reichstag, öftere Kreistagsgesandtschaften, Agenten und Anwälte für die Landesprocesse an den höchsten Reichsgerichten, und zum Austrage anderer Streitigkeiten. Die Reichs- und Kreisverfassung sowohl an sich, als die Handhabung der innern Landespolizei, der ersten Regentenpflicht für die innere Sicherheit, erfordern einen kostbaren Militairetat — lauter Gegenstände des nöthigen Staatsaufwandes, welche unver-

*) „Le Souverain veut et doit être entretenu d'une ma„nière convenable à son rang. C'est une reconnoissan„ce que ses Peuples lui doivent des soins qu'il prend „pour leur prospérité. Il est même de la dignité d'u„ne Nation que son Prince ou les principaux Mem„bres d'un Sénat vivent avec splendeur. Un Peuple qui „se refuse à fournir les subsides nécessaires pour cela, „est un Enfant opiniâtre qui refuse de rendre à son „Pere une petite portion de douceurs que celui-ci lui „donne tous les jours en abondance." sagt B. de Bielfeld. Institutions politiques I. Tom. Ch. XI. §. I. p. 169.

meidlich, welche die Reichsgrundverfassung selbst dem teutschen Landesherrn gebietet; und welche zum allgemeinen Nutzen der Gesellschaft, das ist zur Beschützung des Staates, und zur Behauptung der Würde der Landesherrschaft immer bereit seyn müssen. *) Noch mehr wird dieser Staatsaufwand erhöhet, wenn der Reichslandstaat zur gemeinschaftlichen Erhaltung der äußern Sicherheit, zur Erfüllung der vaterländischen, reichsstaatsbürgerlichen Pflicht, an einem wirklich existirenden Reichskriege Theil nimmt, Contingente stellt, Römermonate zahlt, Festungen verproviantirt, Landaufgebote bewirkt u. s. f.; durch große patriotische Aufopferungen geschwächt, bereits der größte Theil seiner Reichslande durch die unglückliche Wendung des Kriegsschicksals vom Feinde besetzt, und er seiner daher fließenden Gefälle gänzlich beraubt ist. Die Bestreitung des nöthigen Staatsaufwandes, die Last der Erhaltung des Staats fällt nun mit zehnfacher Schwere auf den vom Feinde noch befreieten Theil, weil schon der Kriegszustand an sich selbst die Staatsausgaben unendlich erhöhet. Denn je mehr sich Land und Volksmasse vermindert; je weniger Bürger der Staat zählt: desto geringer ist die Anzahl

*) Smith Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Völker im V. Buche.

derjenigen, welche zum öffentlichen Aufwande beitragen; desto größer wird dann der Antheil eines jeden Beitragenden insbesondre.

Bei solchen Zeiten die Staatsmaschine in ihrem Gleiße fort zu erhalten, bleibt dann immer das Resultat der weisesten Politik; und es versteht sich von selbst, daß die Befriedigung der Staatsnothdurft zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Staatswohlfahrt den ersten, den vorzüglichsten Anspruch auf den Rest der noch übrigen Landeseinkünfte haben muß.

§. 16.

Der Beweis fließt schon aus dem im Natur- und allgemeinen natürlichen Staatsrechte geheiligten Gesetze der Selbsterhaltung. „Der Wunsch nach Ei„genthum, sagt Hugo *), scheint den angebohr„nen Rechten anderer Menschen zu widersprechen, „einmahl durch die mögliche directe Collision des „Eigenthums mit der Existenz eines andern Men„schen, der verhungern oder erfrieren muß, wenn „es streng beim Eigenthum bleibt. Hier gestat„tet man meist ein Nothrecht, worauf auch „das positive Recht schon sieht, und wegen

*) Hugo Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts. 1798. §. 119.

„dessen das veräußerliche Recht des „Einen (das Eigenthum) dem unveräus„serlichen Rechte des Andern (dem Leben) auf„geopfert werden muß." In Bezug nun auf den Staat, macht Alles, was die ganze Staatsbürgerschaft sowohl einzeln, als in Gemeinschaft auf ihrem Staatsterritorium besitzt, benutzt und gebraucht werden kann, das Staatsvermögen aus. *) Um so mehr, wenn es, ohne die Ordnung im Staate zu stören, gebraucht werden muß; wenn es des Staates höchste Nothdurft selbst erheischt. In diesem Falle schließt das oberste Princip der Selbsterhaltung alle übrigen Principien aus, und wenn sie alle Codices der Welt in ihren Schutz genommen hätten. Die Hülfsquellen, woraus die Kosten für die Bestreitung der Staatsnothdurft erfolgen sollen, müssen daher in einem ewigen Strome erhalten, und vor jeder Verstopfung gesichert werden; denn versiegen sie, so ist es um den Staat geschehen. **) Diese Kosten für die Nothdurft des Staates sind

*) Fischer Cameralrecht. S. 15. §. 12.

**) Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verpfändung der Kammergüter (von Chassot de Florencourt) S. 25 und 56. und v. Pfeifer Grundsätze und Regeln der Staatswirthschaft. §. 2.

daher in jeder Rücksicht, und zu jeder Zeit unveräußerlich, unantastbar. In so weit kann das allgemeine Staatsvermögen nie verpfändet werden, und selbst die Analogie des römischen Rechts tritt mir hier zur Seite, indem es von einem generellen, vertragsmäßigen Pfandrechte alles das ausnimmt, wovon es 1) nicht wahrscheinlich ist, daß es der Schuldner habe verpfänden wollen *) und 2) dasjenige, worüber Niemand eigentlich die Befugniß es zu verpfänden zuständig war. **) Denn in so fern jemand über sein Vermögen kein vollkommenes Verfügungsrecht hat, wenn, wie z. B. schon im Privatrechte bei Lehen und Fideicommißgütern der Fall ist, solche Verfügungen ausgeschlossen sind, wodurch die Substanz derselben angegriffen, und deren Uebergang auf einen Andern behindert wird; in diesem Falle wird immer ein besonderer Grund erfordert, wenn von seinen Verbindlichkeiten die ihm unter solchen Einschränkungen zustehenden Güter afficirt werden sollen. Dieser besondre Grund ist aber entweder die unmittelbare Verordnung der Gesetze, oder der Consens derjenigen, denn daran gelegen ist, hier

*) L. 6. 7. et 8. Dig. de pignor.

**) Arg. L. 101. §. 1. de legat. 3. L. 29. pr. Dig. de pignor. Dabelow System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit II. Th. §. 1323.

also der Staat: daß die Substanz des Staatsvermögens nicht verzehrt werde. Dieser besondre Grund ist aber hier nicht vorhanden; denn 1) ist das Staatsgesetz offenbar dagegen, wie ich schon bemerkt habe; 2) wird die Einwilligung des ganzen Staates nie erfolgen; oder würde erst noch erfolgen müssen.

Die Sicherung der Bestreitung der Kosten für die Staatsnothdurft ist das geheiligte Eigenthum, die unkränkbare Forderung des ganzen Staates, der ganzen vereinigten Staatsbürgerschaft; ist Gegenstand der allgemeinen Wohlfahrtspolicei, und eine Sache, welche ein Volk von seinem Herrscher als Pflicht zu fordern berechtiget ist. Unter die Cathegorie des Staatsvermögens gehören aber mehrere Rubriken, und daher mehrere Quellen, welche zu diesem Zwecke zusammenfließen. Im Augenblicke der Gefahr, und der allgemeinen Noth muß aber natürlich manche versiegen; daher eine Quelle stärker, als die andere zu benutzen oft nothwendig wird. Das Allgemeine (l'utilité publique) allein kann hier in Anschlag kommen, und alle Nebenverhältnisse und Verbindlichkeiten müssen von dem Augenblicke an aufhören, sobald der allgemeine Nothstand dieses fordert; denn der Gesammtstaat hat auf die Summe, welche zur Befriedigung des nöthigen Staatsaufwandes er-

forderlich ist, die älteste Hypothek, und das Gesetz der Selbsterhaltung hat alsdann keine Grenzen.

§. 17.

Außerdem ist es auch der Grundsatz des Finanzrechtes, und Staatsgrundgesetz in allen Staaten, daß der Stamm des bereitesten allgemeinen Staatsvermögens, oder die landesherrlichen Einkünfte, wovon der Staatsaufwand bestritten werden muß, nur im äußersten Nothfalle angegriffen werden dürfen. *) Sobald nun die Nutzungen aus dem allgemeinen Staatsvermögen kaum, oder mit Noth zu Bestreitung des nöthigen Staatsaufwandes, als der ersten Verbindlichkeit, hinreichen; so ist es nicht möglich, noch andere Verbindlichkeiten damit zu erfüllen, da der Stamm des allgemeinen Staatsvermögens selbst sonst Gefahr laufen würde, angegriffen werden zu müssen; welcher lediglich, und blos

*) Schon Johann Bodin von Angers, der beste Publicist des sechzehnten Jahrhunderts, stellte dieses im VI. Buche seines Werkes über die Republik, als Grundsatz auf. Sieh auch Fischer. Cameralrecht S. 24. §. 27. Justi Staatswirthschaft. II. Th. §. 18. S. 25. Achenwall Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen entworfen. II. Th. XIII. Hauptst. §. 72.

im Falle es die Rettung des ganzen Staates selbst beträfe, und nur mit seiner Einwilligung angegriffen werden darf. *) Noch mehr treten diese Grundsätze ein, wenn es geistliche Reichslande betrifft, und besonders, wenn es Stiftsfundationsgüter sind, wo, vermöge des canonischen Rechts sowohl, als der Praxis der höchsten Reichsgerichte nach, schon jede Alienation, und also auch jede, eine Alienation hervorbringende, Wirkung auf das strengste verboten ist. **)

§. 18.

Einige politische Rücksichten sind dabei ebenfalls nicht ausser Acht zu lassen. Denn da von einer Capitalienabtragung gegenwärtig keine Rede seyn kann; auch selbst durch die bloße Interessenabtragung mancher durch die Kriegsunfälle schwerer als der andere gedrückte Staat sich schon zu Grunde richten würde: so erfordert

*) Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verpfändung der Kammergüter (von Chassot de Florencourt) S. 25 = 27. S. 56. und von Justi Staatswirthschaft. a. a. O. §. 21. S. 30. Achenwalls Staatsklugheit. II. Th. XIV. Hptst. §. 113.

**) Mein Commentar über die Collision der teutschen Staatsbürgerpflicht mit der landesherrlichen Gewalt u. s. w. S. 219. u. 220.

schon die Regel der Klugheit eine einstweilige Nachsicht, um so mehr, da eine weise Staatsökonomie im Frieden gar bald das wieder erwerben kann, was das Kriegsunglück zerstörte; wodurch dann Capitalien und Interessen (indem das Pfand ja ebenfalls für diese haften muß), *) für die Zukunft dann gewiß gesicherter bleiben, als wenn der Staat gegenwärtig mit Ueberschreitung seiner physischen Kräfte doppelt geschwächt, und vielleicht sein Umsturz veranlaßt würde, **) der natürlich auch den Ruin aller seiner Gläubiger nach sich zöge.

§. 19.

Ich will hier nur noch in analogischer Beziehung anführen, daß diese Nachsicht selbst durch Landesverordnungen an gewissen Orten verstattet wird, und selbst durch Reichsgesetze zu gewissen Zeiten verstattet ward. Ich rede zuerst von den Landesverordnungen, und führe hier nur die Stellen aus dem Chur- und Neumarkischen Ritterschafts-Creditreglement im III. Theil Cap. V. Sect. II. §. 251 bis 255. an; wo von der den verunglückten Debitoribus zu

*) Puffendorff Obs. jur. univ. Tom. I. Obs. 13.

**) Achenwall Staatsklugheit. II. Th. XV. Hptst. §. 33.

verstattenden Nachsicht der Zinsen die Rede ist. *) Da heißt es:

§. 251. „Es erfordert sowohl die Pflicht, „als der Vortheil der zum Creditwerk Verbundenen, daß denjenigen Schuldnern, welche „nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch „ungewöhnliche Unglücksfälle ausser Stand gesetzt werden, ihre Zinsen auf einen oder den „andern Termin prompt abzuführen, eine billige „Nachsicht verstattet werde. §. 252. Damit aber „diese Nachsicht in keinen andern, als solchen „Fällen, wo die Nothwendigkeit solche wirklich „erfordert, bewilliget, und von unordentlichen und „nachläßigen Wirthen nicht gemißbraucht werden „möge, so kann dieselbe nicht anders, als auf „vorgängige Untersuchung verstattet werden. „§. 253. Bei dieser Untersuchung ist zuförderst „darauf zu sehen, ob der Besitzer etwa an seinem Unglück selber schuld sey, als in welchem „Falle ihm keine Nachsicht der Zinsen verstattet wird. „§. 254. Der Unglücksfall muß ferner so groß „seyn, daß das Gut nicht so viel trägt, als in „dem vorherstehenden Termin zu Bezahlung der „Zinsen, von den Pfandbriefen erfordert wird. „Es kann also nicht ein jeder Ausfall an den Re=

*) Sieh. Schlettwein Archiv für den Menschen und Bürger. VII. Band. S. 387.

„venüen, bei dieser oder jener Rubrik eines Guts, „dem Besitzer eine dergleichen Nachsicht gewäh„ren. u. s. w."

Kömmt nun ein ganzer Staat, ein ganzes teutsches Reichsland in Betrachtung; so ist doch notorisch, daß ein solches kein größeres Unglück treffen konnte, als die gegenwärtige französische Besitzergreifung, welche sogar unter den friedlichen Negotiationen des Waffenstillstandes so drükkend, als mitten im Laufe dieses beispiellosen, alle Finanzquellen erschöpfenden, Krieges blieb.

§. 20.

Selbst die Reichsgesetzgebung setzte hierin oft Ziel und Maas. Ueberhaupt war schon einmal, nach einem ebenfalls höchst verderblichen Kriege, die Herstellung des zerrütteten Creditwesens, und die Regulirung der Schulden nach dem Kriege Gegenstand der reichsgesetzlichen Obsorge.

Dieses war nach dem dreißigjährigen Kriege, welcher so manchen ehrlichen Mann arm gemacht hatte, und wo vom Jahr 1623 bis 1648 fast alle Zinsen und Geldgefälle rückständig geblieben waren, der Fall.

Die Evangelischen Reichsstände machten bei der Friedenshandlung von 1646. einen eigenen Vortrag hierüber. *) Darin sagten sie: „End-

*) V. Meyern Acta Pac. Westph. T. II. f. 537.

„lich, weilen bekannt, und leider allzuviel vor Au-
„gen, wasgestalt die meisten Stände neben un-
„zählig viel Privatpersonen im Reich, bei so gar
„lang gewährtem Kriegsunwesen und dabei fast
„continuirlich ausgestandenen Pressuren, Scha-
„den und Abgang, adeoque mero fortunae vi-
„tio, in überaus großen Schuldenlast, und zu-
„gleich äußerstes Unvermögen und Verderben ge-
„setzt worden; und gleichwohl ein guter Theil
„deroselben bishero schmerzlich erfahren müssen,
„welchergestalt am Kaiserlichen Reichshofrath und
„Cammergericht zu Speier in Schuldprocessen
„keine, in dergleichen Fällen, sowohl den gemei-
„nen Rechten, als auch natürlichen Vernunft und
„Billigkeit nach, competirende Exceptiones at-
„tendiret, sondern auf der Creditoren bloßes
„Suppliciren mit Mandatis S. C. arctioribus de-
„claratoriis, Arresten, Repressalien und andern
„verhaßten Executionsmitteln dergestalt verfah-
„ren worden sey, daß, in Verbleibung gehöriger
„höchst nothwendiger Remedirung und Tempera-
„ments, auch nach erlangtem Frieden dasjenige,
„so truculentia bella übrig und zurückgelassen,
„per rigorem Juris entzogen, und Jura severiora
„Armis seyn würden: Als halten der allhier ver-
„sammelten Fürsten und Stände Gesandten un-
„vorgreiflich dafür, daß, wie zwar das Werk
„seiner weitreichenden Consequenz und Wichtigkeit

„nach, zu einer eigentlichen richtigen Verabschie-
„dung auf einen allgemeinen Reichstag zu remit-
„tiren, also doch bei instehenden Tractaten auf
„ein solch Provisionalmittel zu gedenken, damit
„inzwischen, und bis auf erfolgende endliche Er-
„örterung, bedeuteten Extremis und Inconve-
„nientien zeitlich remediret, auch nach Beschaf-
„fenheit der Umstände, die christliche Liebe und
„Billigkeit hierinnen beobachtet werden möge.
„Vorbehaltlich ꝛc. ꝛc.,

Dieser Vortrag der evangelischen Stände legte den Grund, daß hierauf in dem Osnabrük-kischen Friedensinstrumente, den durch den Krieg verdorbenen, unglücklichen Schuldnern zum Besten in einem eigenen Artikel verordnet *) ward:

„De indaganda aliqua ratione et modo
„aequitati conveniente, qui persecutiones ac-
„tionum contra debitores ob bellicas calamita-
„tes fortunis lapsos, aut nimio usurarum cur-
„su aggravatos, moderate terminari, indeque
„nascituris majoribus incommodis etiam tran-
„quillitati publicae noxiis obviam iri possit,
„Caesarea Majestas curabit exequiri tam Judi-
„cii Aulici, quam Cameralis vota et Consilia,
„quae in futuris Comitiis proponi et in con-
„stitutionem certam redigi possint, interea ta-

*) J. P. O. Art. VIII. §. 5.

„men temporis in hujusmodi causis ad Judi-
„cia eum summa Imperii, tum singularia sta-
„tuum delatis, circumstantiae a partibus alle-
„gatae bene ponderentur, ac memo exactioni-
„bus immoderatis praegravetur etc.“

Diese nämliche Stelle wiederholte wörtlich das Münsterische Friedensinstrument. *)

Alle Reichsstände waren hierauf bemühet, den Punkt ausfindig zu machen, worauf sich Gläubiger und Schuldner scheiden sollten, und die nähere Erläuterung dieser Stelle jener beiden Friedensurkunden, und die darin versprochene Reichssatzung und Ordnung erfolgte nun, nach vorgängiger Zuziehung aller Landstände, auf die Einwilligung sämmtlicher Reichsstände, das Gutachten beider höchsten Reichsgerichte, und die beifällige Meinung der größten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit **) im Reichsabschied zu Re-

*) J. P. M. Art. X. §. 66.

**) Der Rechtsgelehrte, welcher vorzüglich damals aufgefodert wurde, war Doktor Wilhelm von Bidenbach. Er gab sein Gutachten i. J. 1653. In specie wegen dem Zinsenpunkt hatte der Kaiserl. Reichshofrath in seinem Gutachten erklärt: es seyen zwar Fälle denkbar, daß nicht alle Zinsen auf einmal könnten bezahlt werden, aber nach den Novellen des Leo könnten die Zinsen nicht auf einmal gefodert, aber auch nicht

gensburg v. J. 1654. *) Die ganze Gesetzgebung dieses J. R. A. hier einzurücken, würde zu weitschichtig seyn; ich liefere daher blos ihr vorzüglichstes Resultat, welches sich auf neue Punkte zurückführen läßt!

1) Ward bei dieser gesetzlich bewilligten Nachsicht gegen die Schuldner auf die allgemeine Wohlfahrt Rücksicht genommen, und wurden nicht nur

gestrichen werden; sondern man müsse die Zinsen auf ein geringes Quantum, auf zwei Procent herabsetzen, mithin auch die Execution und Solution davon mindern; das übrige aber sollte abgetragen werden. Das Kaiserl. Kammergericht gab sein Votum den 16ten August 1653. Unter andern heißt es darin: „anlangend die „Weise, wie die Schulden eingetrieben werden „sollen, will uns hieher Verordneten und Beeideten auch des Rechtens und billig dünken: „daher wollen wir zum Besten der Kirchen, Stifter, und Nothleidenden die Strenge nicht anrathen, vielweniger das neulich von einigen „hervorgesuchte Capital und Zinsen absorbirende „alterum tantum gutheißen, welches der Reichskonstitution und üblichen Observanz widerspricht" Eben dahin gieng auch das Gutachten des Reichshofraths von Gemmingen. Dieses war die Veranlassung, daß den durch den dreißigjährigen Krieg arm gewordenen Schuldnern der vierte Theil nachgelassen worden ist.

*) J. R. A. §. 170 — 176.

die Stände des Reichs, sondern auch ihre Unterthanen darunter begriffen.

2) Wurden nur solche Schuldner unter dieser Satzung begriffen, welche durch den Krieg von Mittel gekommen, oder durch die Anwachsung von Pensionen und Zinsen allzusehr beschwert waren.

3) Demungeachtet wurde alles dem Gewissen überlassen, und der gütliche Vergleich, wo nur immer möglich, angerathen.

4) Wurde festgesetzt, daß weder die während dem Kriege entstandene Verjährung der Gläubiger, noch die wegen des Krieges nach benannten Terminen nicht geschehene Zahlungen, als Säumniß betrachtet, den Schuldnern zur Last fallen, und kein sonst aufkündliches Capital vor drei Jahren, gelößt werden sollte; geschahe hierauf aber vom Gläubiger die Aufkündigung, so ward dem Schuldner ein siebenjähriger Termin verwilliget, wobei auch Stückzahlungen, und Zahlungen mit beweg- und unbeweglichen Gütern angenommen werden sollten.

5) Sollte bei Creditoren, welche für sich und die Ihrigen keinen Unterhalt, und Rettungsmittel hätten, eine Ausnahme, und hier das Arbitrium Judicis eintreten.

6) Wurden alle rückstehende Zinsen bis auf einen vierten Theil cassirt, und auch dieser sollte

nicht bezahlt werden, wenn der Schuldner sein Unvermögen bewiese.

7) Dieser vierte Theil sollte aber binnen zehen Jahren in jährlichen Zielen getilgt seyn, so daß dem Schuldner nichts weiter, als eine alte und neue Zinse jährlich zu bezahlen angemuthet werden sollte; es sey dann, daß das Capital schon früher abgetragen worden wäre, wo binnen den nächstfolgenden drei oder vier Jahren das Zinsen-Residuum ebenfalls abgetragen, und der Gläubiger die Obligation so lange in Händen behalten sollte.

8) Die künftig laufenden Zinsen aber sollten jährlich, ordentlich und vertragsmäßig bezahlt, und im Fall des Saumsals sogleich die Exekution eintreten.

9) Jedoch wurde ausdrücklich vorbehalten, daß sich diese Satzung auf alles, was bereits schon bezahlt, vertragen, verglichen u. s. w. nicht erstrecken, und daher über die Grenze dieser Privatübereinkunft, in Bezug auf diese Satzung, weder etwas zurückbegehrt, noch mehr begehrt werden sollte.

Soweit die Verordnung des J. R. A. *) späterhin ergieng ebenfalls noch eine solche Be=

*) Sieh auch über das dem Schuldner zugestandene Beneficium §. de indaganda J. P. und des J. R. A.

stimmung über Schuldsachen, bei Gelegenheit des Ryswicker Friedens i. J. 1697. im Art. 46., welches aber mehr in Bezug auf Localverhältnisse geschah. Dieses sind die einzigen Beispiele in der Reichsgeschichte, daß man sich des höchsten und äußersten Obereigenthumsrechtes auf eine so mächtige und allgemeine Weise bedient hat; denn daß ein solcher Schritt für die Aufrechthaltung des Eigenthumsrechtes, und der davon abhangenden Nationalfreiheit immer bedenklich ist, und daher nicht anders als mit der reiflichsten und zärtlichsten Ueberlegung, und nur bei einer wahrhaften und allgemeinen Noth gewagt werden dürfe, bedarf keines Beweises. Allein schon dem auf den siebenjährigen Krieg erfolgten Friedensschlusse ward es als ein Fehler vorgeworfen, daß er für die verunglückten Schuldner nicht gesorgt habe. Denn obgleich dieser Krieg nicht so lange gedauert hatte, so machte er doch diejenigen Gegenden, welche er in einer beständigen Folge betroffen, nicht weniger unglücklich.

§. 21.

In keinem Kriege kann aber das Creditwesen tiefer gesunken seyn, als in diesem französi-

§. 173. Cramer Nebenstunden. 2 Th. S. 33. u. folg. und 72 Th. S. 99. folg. Hahn Opusculum ad §. de Indaganda. Hoffmann Praxin Jur. et Proc. Cam. Tit. XXVI. und de Ludolph Syst. Jur. Cam. Sect. 1. §. 10. III. p. 97. Edit. de Zwierlein.

schen Kriege; da einestheils England den größten Theil des baaren Geldes des Continents durch sein Handelsmonopol verschlang: Frankreich auf der andern Seite den Rest durch beispiellose, und oft wiederholte Contributionen und Requisitionen, dem Reiche und seinen Nachbarstaaten entzog.

Bei Beendigung dieses Krieges, wird die Tilgung der Staatsschulden in teutschen Reichslanden noch größere Weisheit erfordern, als die, womit Leopold der Weise die Staatsschulden von Toscana einst tilgte *); und es ist daher ebenfalls wieder alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß Bestimmungen über Schuldenübernahme oder Schuldsachen ein Artikel der Friedensurkunde oder Gegenstand reichsgesetzlicher Pflege werden wird; und dieses letzte um so mehr, da bei dem Mangel bestimmter Entscheidungsnormen, oder wo so oft Justiz und Polizei collidiren **), die Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt überlassen werden muß.

*) Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toscana von Christian Daniel Ehrhard. S. 98 — 100.

**) Struben Rechtliche Bedenken. V. B. 273 B. u. Desselben Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 15. de Neurath de cognitione et potestate judiciaria in causis, quae politiae nomine veniunt. §. 25.

Dahin zielt auch das fürtrefliche Kurmainzische Votum in der LXX. Session der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt. *) „Wobei dann „Subdelegatus, heißt es darin, noch insbesondre „erinnern zu müssen glaubt, daß überhaupt, so „wie es bei dem Westphälischen Frieden geschehen „ist, auch noch eine Vorschrift und Uebereinkunft „nöthig seyn werde, wodurch die durch den Krieg „unvermögend gewordenen Schuldner aller Classen „gegen den Ungestümm ihrer Gläubiger, welche „jetzt schon ihre Capitalien fordern, und noch „mehr gleich nach dem Frieden auf Abtragung „dieser ihrer Capitalien bestehen würden, gesichert „werden möchten.“ **)

*) Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt II. B. S. 549.

**) Einzelne, fast unzählige, theils kleine, theils größere Abhandlungen über eine oder die andere Art von möglichst schnellster Tilgung und Abtragung der Staatsschulden, wie auch über Peräquation der Kriegsschäden sind bei Gelegenheit der i. J. 1796. dem Herzogthume Würtemberg zu mehreren Millionen angesetzten französischen Contribution von patriotischgesinnten Männern meistens anonymisch erschienen, und hierauf in einer eigenen Sammlung zu Stuttgart, oder Frankfurt zusammengedruckt herausgekommen. Viele dieser Abhandlungen sind Meisterstücke, und der Nachahmung und Befolgung würdig. Ueber-

§. 22.

Ich glaube daher, daß es weder den Grundsätzen des Römischen Civilrechtes vom Pfand- und Darlehnscontrakte, noch des Staatskredit-, Finanz- und des Natur-, allgemeinen natürlichen Staats- und europäischen Völkerrechtes, noch den Grundbegriffen von Gerechtigkeit und Billigkeit, und selbst der Analogie der vordern reichsgesetzlichen Bestimmungen über Creditwesen und Schuldsachen als zuwider nicht kann betrachtet werden, wenn ich die Behauptung festsetze:

haupt lag im Ganzen in diesen Schriften, und erschien auch von der Wirtenbergischen Landschaft befolgt werden zu wollen, der große Grundsatz der Staatswirthschaft: „Staatsschulden so schnell als möglich zu tilgen, und daß man möglichst vermeiden müsse, etwas mit der einen Hand zu nehmen, wo man es mit der andern wieder hingiebt.“ Siehe auch v. Justi Staatswirthschaft II. Th. §. 517 — 527. Achenwalls Staatsklugheit II. Th. XV. Hptst. §. 55. u. f. die staatswirthschaftliche Frage übrigens: wie können die Schulden, welche Städte und Dörfer während dem französischen Kriege, gemacht haben, auf die geschwindeste und unschädlichste Art wieder getilgt werden? hat sich Herr Heinrich Molitor, Gießen 1798. die Mühe gegeben zu beantworten.

„Daß von allen auf der linken Rhein- und „Mainseite versicherten Staatsschulden Capital- „oder Interessenabtragung, rebus sic stantibus, „gar nicht — von solchen Staatsschulden aber, „welche mit einer subsidiarischen Generalhypothek „auf das gesammte Staatsvermögen versehen „sind, ebenfalls weder die Abtragung des Capi- „tals, noch der Zinsen gegenwärtig der Regel nach „gefordert werden könne, wenn entweder die Ein- „künfte des von dem Feinde noch unbesetzten „Reichslandes zur Bestreitung des nöthigen Staats- „aufwands, zur höchsten Staatsnothdurft selbst „kaum hinreichen; oder doch keine Gewißheit „vorhanden ist, daß solche occupirte Gegenden „und Theile des Staates, auf deren Gefälle und „Cassen oder sonstigen Staatsgüter Staatsschul- „den haften, in dem zukünftigen Friedensschlusse „von dem Feinde restituiret werden."

Einige besondere, zu berücksichtigende Ausnahmen von diesem Grundsatze, werde ich weiter unten in den §§. 24 und 25 berühren.

§. 23.

Begegnung einiger Einwürfe, welche dieser Schrift gemacht werden könnten.

Man wird es mir schwerlich mit Grund zum Vorwurfe machen können, daß ich diese

Sätze vertheidigte. Ich bin kein blinder Anbeter des Römischen Gesetzbuches, und glaube, daß in Bezug auf den Staat, besonders nach unseren jetzigen veränderten politischen Verhältnissen, die Römische Legislatur, ohne ihrer Vortreflichkeit zu nahe treten zu wollen, öfters nur höchst vorsichtige, und begrenzte Anwendung finden kann, wie ich schon oben §. 10, 11. bemerkte.

Und ich will hier blos noch zusetzen, was der ältere Moser *) in neben angeführtem Werke von den Schulden teutscher Landesherren, welche auf ihrer Person haften, sagt:

„Es ist allerdings an dem, daß das Debitwesen eines teutschen Reichsstandes in vielen Stücken ganz anderst behandelt werden „muß, als das Schuldenwesen einer Privatperson: und es ist zu wenig, wenn der H. Geh. „Justizrath Pütter **) schreibt: In concursu „Creditorum tantum hoc singulare, ut massa „ex reditibus, non ex ipsis Bonis consistat, „adeoque et omnes Creditores pro serie temporis sensim ad solutionem perveniunt. Gleichwie auch dieses letztere nicht allgemein ist, indeme zuweilen ein Herr so arg verschuldet ist,

*) J. J. Moser Tr. von dem reichsständischen Schuldenwesen. I. Th. S. 637 — 639.

**) In Jur. privat. Princip. p. m. 124.

„daß, wann die Gläubiger nicht einen Nachlaß „am Capital und Zinsen thäten, sie, nach Ab„zug der Competentien, Deputaten, und derer „Regierungs- und Landes-Erogandorum, aus „denen noch übrig bleibenden Gefällen in Ewig„keit nicht bezahlt werden könnten; so auch, „wann die Staatserbschaft und die mit einem „Fideicommiß belegten Gefälle, nach Absterben „des Schuldners, nicht auch mit an denen Schul„den zahlen helfen sollen, sondern alles auf die „(oft geringe) Allodial- oder gar nur auf die „Mobiliarverlassenschaft geschoben werden will oder „solle.

„Bei dergleichen Concursen kommen nicht „nur in Ansehung der Behandlungsart, sondern „auch bei Classification derer Schulden, eine „Menge Umstände und Fälle vor, darinnen keine „hinlängliche Entscheidungsgründe aus denen ge„meinen geschriebenen Rechten hergenommen wer„den können; sondern man theils lediglich dem „Herkommen und Stylo derer höchsten Reichsge„richte nachgehen, theils zu der natürlichen Bil„ligkeit seine Zuflucht nehmen muß.

„Aber letzteren Falles collidirt die Billigkeit, „wie sie einer Seits in Ansehung des Schuld„ners, und anderer Seits in Ansehung derer Gläu„biger, zu beobachten seyn möchte, sehr stark „miteinander. Ein Herr, der selber schlecht ge-

„hauset hat, verdienet freilich kein Mitleiden. „Wenn aber ein rechtschaffener Regent zahlen „solle, was seine Vorfahren verschwendet ha„ben, ist er nicht werth, daß man für ihn thue, „was man nur immer kann? Und so wehe es „thut, wann Gläubiger, die ihr Geld zum Be„sten eines Hauses oder Landes hergegeben ha„ben, nicht zu ihrer Befriedigung gelangen kön„nen, oder gar an Capital oder Zinsen Nach„lässe thun sollen; so hart ist es, wenn — — „der an diesem Unwesen nicht schuldige Landes„nachfolger, nebst seiner Familie, darüber dar„ben, und ihres Lebens nicht froh werden sollen."

Wird nun nach der Stimme dieses großen Staatsrechtsgelehrten diese Billigkeitsrücksicht schon bei den Privatschulden der Landesherrschaft genommen; *) wie vielmehr muß sie bei Staatsschulden eintreten, welche auf dem ganzen Lande haften!

Ich glaube wohl, trotz dem Theile meiner Gründe, welche ich zur Unterstützung meiner Meinung aus dem Römischen Rechte schöpfte, daß

*) Sieh auch Estor de insigni differentia inter processum conturbationis Illustrium et Privatorum. Marb. 1758. und Ejusdem de Conturbatione Illustrium tentamentum, sive de cura Imperatoris Augusti, ut aere diruti Status Imperii exeant illo; vulgo: Administrationscommission u. Debitwesen. Marburg 1759.

sich noch mancher schöner Lex finden mag, *) der sich eben so gut gegen, als für meine Meinung anwenden ließe: denn wer kennt in manchen Stücken seine Reichhaltigkeit und seine Biegsamkeit nicht? Mir ist es genug, wenn meine

*) So findet man z. B. in dem Zwölftafelgesetze das grausamste Verfahren, das die wilde Menschheit nur erfinden konnte, zum Gesetze gemacht. „Ist „er, der Schuldner, sagt die IV. Tafel, mehr als „Einem Gläubiger zugeschlagen worden; so soll „ihnen erlaubt seyn, denselben, wenn sie wol„len, in Stücken zu zerschneiden; hat einer bei „dieser Zerstückelung zu viel oder zu wenig be„kommen, so wird ihnen das nicht zur Gefährde „angerechnet. Sie können ihn auch, wenn sie „wollen, jenseits der Tiber verkaufen. At si plu„res erunt rei (heißen die dürren Worte des Ge„setzes) tertiis nundinis partes secanto. Si plus minusve „secuerint, sine fraude esto. Si volent, ultra Tiberim „peregre venumdanto.“ Sollte man nicht glauben, der Gesetzgeber habe diese Verordnung in einem Anfall von Raserei verfaßt? Und wenn es wahrhaft zu bedauern ist, daß die Zeit so viele weise, gute und vortrefliche Anordnungen mit ihrem Schleyer bedeckt, welche sich in diesen alten Gesetzen fanden: so muß man auf der andern Seite bekennen, daß sie uns zum Unglück dieses Fragment aufbehielt, das eins der schimpflichsten Denkmale eines unmenschlichen Barbarismus ist. Daß die Grausamkeit dieses Gesetzes zweimal den Römischen Freistaat erschütterte, seiner gänzlichen

Gründe der Gerechtigkeit nicht offenbar widersprechen; wenn weder Verstand noch Gefühl sich gegen sie empören. Ueberhaupt ist es eine bekannte Sache, daß bei Zufällen, das ist, bei solchen Ereignissen, deren Ursache von keiner Seite in dem menschlichen Willen liegt, und worunter doch vorzüglich das Kriegsglück und die Kriegsereignisse gehören, die Gewalt der Gesetzgebung, und also auch die Anwendung existirender Gesetze, auf be-

Auflösung nahe brachte, und daß des Manlius Gesetz zweimal den Staat rettete, ist bekannt. Montesquieu, Bynkershök und andere neue Rechtsgelehrte haben dem Wort secare zwar einen vernünftigern, und billiger scheinenden menschlichen Sinn beizulegen gesucht. Sie verstehen nemlich darunter einen öffentlichen Verkauf, Auction, weil Sectio diese Bedeutung öfters hat; Poena heiße hier so viel als Zinsen, und Caput soviel als Sors, Capital. Bynkershoek Observat. jur. rom. Lib. I. cap. 1. Allein Quintilian und viele andere alte Schriftsteller nehmen den Text dieses Gesetzes in seinem natürlichen Verstande. Aul. Gellius. Noct. Att. Lib. 20. Cap. 1. Tertull. Apolog. Cap. 4. Die Hauptgründe, welche von den neuern Schriftstellern für und wider diese und ähnliche Erklärungen angeführt werden, findet man in gedrungener Kürze in K. G. Schwarz Erinnerungen an die, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit auf eine gründliche Art widmen wollen. Lüneb. 1778. S. 222 — 223.

stimmt vorliegende Fälle ungleich engere Grenzen hat, als bei andern Handlungen, deren Ursache mehr, oder gänzlich in dem menschlichen Willen beruht. Vorzüglich hat diesen in der Natur der Sache gegründeten Umstand der Richter zu beherzigen; denn ich finde die Bemerkung Strubens *) sehr richtig: daß öfters der einsichtsvolleste Richter nicht im Stande ist, für sich selbst die Nothwendigkeit einer landesherrlichen Verfügung oder Verordnung zu beurtheilen. Sonderbar wäre die Gerechtigkeit, einem Legi Codicis, Pandectarum oder Institutionum zu gefallen einen ganzen Staat zusammenstürzen, und so Tausende unglücklich werden zu lassen.

Sonnenfels in der allgemeinen Einleitung seines Handbuchs der innern Staatsverwaltung führt ein schönes Beispiel an. **) Wenn, sagt er, „eine „Gesellschaft Waaren zu Schiffe bringt, um sol„che nach einem gewissen Hafen überzusetzen, so „ist hier der gemeinschaftliche Endzweck die Ueber„bringung aller Waaren. Ein Gewitter überfällt „die Reisenden: das einzige Mittel, das Schiff „vor dem gänzlichen Untergange zu bergen, ist „daß die schweresten Waaren über Bord gewor„fen werden. Aber der Eigenthümer dieser Waa„ren, der nur auf seinen einzeln Nutzen sieht,

*) Struben Rechtl. Bedenken. III. 309. 310.

**) I. Band. S. 32.

„widersetzt sich diesem Entschlusse: er dringt durch, „das Schiff wird nicht erleichtert. Wegen Unter„lassung dieses Rettungsmittels geht nun das gan„ze Schiff zu Grunde. Hat die augenblickliche „Erhaltung der beschwerenden Waaren dem Ei„genthümer wahrhaft Vortheil gebracht? Da das „ganze Schiff zu Grunde gieng, giengen nicht sei„ne Waaren zugleich mit verloren?" Und hörte nun nicht auch die Entschädigung gänzlich auf, welche ihm von seinen Reisegefährten gereicht werden mußte, deren Leben und Waaren er zugleich gerettet haben würde? Ich will gerne zugeben, daß in Rücksicht auf den Gegenstand meiner Schrift bei diesem Colorite die Farben vielleicht zu stark aufgetragen seyn mögen: allein, wer die geheime Geschichte der Staatsveränderungen nachstudirt hat, der wird es nicht sonderbar finden, wenn ich behaupte, daß oft in Kleinigkeiten der Grund zu den größten Revolutionen, selbst zur gänzlichen Umwälzung eines Staates lag. Der Satz der Unterordnung des einzelnen Nutzens gegen den allgemeinen liegt aber für sich, als Grundgesetz schon in der Wesenheit einer jeden Gesellschaft. Billig steht der Einzelne zurück, wenn es auf Erhaltung des Ganzen ankömmt. Der Partikulier im Staate ist daher sein Privatinteresse dem allgemeinen Staatsinteresse nachzusetzen schuldig; denn die Staatsgewalt kann sich aus recht-

mäßigen Ursachen veranlaßt sehen, selbst wohlerworbene Rechte des Einzelnen zum Opfer zu fordern, ja selbst Verfügungen über das Eigenthum der Bürger zu treffen, welche sonst nur der Eigenthümer zu treffen befugt wäre *); und dieses ist immer der Fall, sobald die Abwendung eines gemeinschädlichen Uebels anders nicht geschehen kann, als daß das Eigenthum, oder ein anderes wohl erworbenes Recht des Einzelnen aufgegeben werde. Das Privatinteresse des Staatspfandgläubigers bei Forderung der ihm vom Staate schuldigen Capital und Zinsen ist nun freilich in jeder Rücksicht ein unkränkbares, eigenthümliches Recht; aber in dem Augenblicke, daß der Staat selbst durch die Erfüllung dieser Verbindlichkeit gegen ihn Gefahr laufen würde: da wird das Gesetz der Staatsnothdurft, und der Gerechtigkeit gegen Alle überwiegender, als das Gesetz der Gerechtigkeit gegen Einzelne. Denn vor allen Dingen muß doch die Ruhe des Staates selbst gesichert seyn, wenn für die Ruhe und Sicherheit jedes Individuums mit Erfolg gesorgt werden soll. Allein auf der andern Seite ist es ein eben so heiliger Grundsatz: Der Staat ist zu seiner Zeit zur verhältnißmäßigen

*) Pütter Inst. jur. publ. §. 331.

Entschädigung gegen den Einzelnen eben so vollkommen verbunden *), als die Geretteten es sind, gegen den, welcher mit Aufopferung seines eigenen Interesse sie rettete. Das heißt, der Staat muß dafür sorgen, daß ihm frühe oder spät, aber doch immer sobald, als möglich das Seinige werde; er muß sein Eigenthumsrecht schützen **), und dieses ist Gegenstand der Civiljustiz, und der für sie wachenden Privatsicherheitspolicei. Es ist ein allgemeiner, jederzeit zum Grund zu legender Grundsatz: das allgemeine Beste ist in Beziehung auf die Individuen im Staate nur die Summe aller einzelnen Beste; daher jedes einzelne Wohl Bestandtheil der allgemeinen Wohlfahrt ist. „Denn dieser Begriff des „allgemeinen Besten, sagt Sonnenfels ***) ist „der einzige, welchen anzunehmen, Verstand und „Gefühl sich nicht weigern; der einzige, der,

*) Sieh mein Commentar über die Collision der teutschen Staatsbürgerpflicht mit der landesherrlichen Gewalt rc. S. 40 — 42.

**) Dieses geschah auch von der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt.

***) Sonnenfels Handbuch der innern Staatsverwaltung I. B. §. 12. S. 14. sieh auch v. Pfeifer Grundsätze und Regeln der Staatswirthschaft. §. 19.

„indem er Richtigkeit und Klarheit anbietet, zu„gleich überall bedenklichen Folgerungen zuvor„kömmt.“ Auch jenem Rechte der Staatsgewalt, in Bezug auf die Abwendung der der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit drohenden Gefahr „sind „Grenzen gesetzt, welche sie nicht überschreiten „kann, ohne in Despotismus und Tyrannei aus„zuarten; Grenzen, die zwar kein Reichsgesetz „gezogen, die allein das Recht der Natur und „der Vernunft bestimmt, auf deren Beobachtung „aber, wie viele Beispiele beweisen, die Reichs„justiz in Ansehung der Landespolizeigewalt all„zeit mit Nachdruck gehalten hat.“ *) Entschädigung, Schadloshaltung muß ihm also werden, sobald der Staat selbst sich von seiner Krankheit erholt hat, der er unterworfen ist, wie jedes Individuum, und daher, wenn er nicht alle seine Verbindlichkeiten auf eine Zeitlang zu erfüllen im Stande ist, auf Nachsicht eben so gerechten

*) v. Bergs Handbuch des teutschen Policeirechtes 1. Th. S. 87. de Neurath Obs. de cognitione et potestate judiciaria in causis, quae politiae nomine veniunt. Malblank Anleitung zur Kenntniß der teutschen Reichs- und Provincialgerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis. IV. Th. S. 273. und von Zwierlein vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte. I. Th. S. 174. u. f.

Anspruch hat, als seine Glieder. *) „Nur die „äußerste Noth,“ sagt von Neurath in seiner schon angeführten vortreflichen Schrift, **) „kann Aufopferungen der Rechte des Einzelnen „ohne Schadloshaltung entschuldigen;“ denn das Privateigenthum soll dem Staate zwar heilig seyn, aber nicht heiliger, als seine eigene Existenz. In diesem ausserordentlichen Falle ist selbst ein Nationalbankrott möglich (wovon die gelindesten Arten die allmählige Herabsetzung der Forderungen, geringere Zinsen, nachtheiligere Bedingungen, Verwandlungen der Schuldforderungen u. s. w. sind); „weil es sonst dahin kommen „könnte, daß ein Land gar nicht mehr bewohnt „würde, oder der Staat aufgelößt werden müßte, wenn die vorigen Regierungen zu viel Schulden darauf gemacht, das heißt, die Lasten alle „auf die nachfolgenden Generationen gewälzt hätten.“ ***) Ueber das Daseyn dieses Falles aber, über die Pflicht zur Entschädigung, über ihre wirkliche Leistung, und das Maas derselben können mannigfaltige Streitigkeiten entstehen, wel=

*) Mein Commentar über die Collision der teutschen Staatsbürgerpflicht 2c. S. 284.

**) De Neurath alleg. loco. §. 14. 15.

***) Hugo Lehrbuch des Naturrechtes, als einer Philosophie des positiven Rechts. §. 265.

che allerdings als bloße Justizsachen zu betrachten, und mithin zur reichsgerichtlichen Erörterung und Entscheidung geeigenschaftet sind. *)

§. 24.

Eben so lächerlich wäre die Idee, wenn man behauptete, als wollte ich durch meine angeführten Gründe jede landesfürstliche Kammer von aller Verbindlichkeit sogleich loszählen. Dieses hieße das Recht der sogenannten Staatskunst aufopfern, welches nie geschehen darf, und dem Staate allen Credit rauben würde. **) Das Recht des Gläubigers in Bezug auf die Obligation kann nicht verloren gehen, sondern bleibt vor der Hand immer existent, obgleich sie sich nicht thätig bezeigt, sondern ruht; auch selbst in dem Falle, wenn das zur Sicherheit gegebene Pfand gänzlich zernichtet würde. Allein die Art, und der Grad der fortdauernden Obligation kann doch erst alsdann nach festen Grundsätzen bestimmt werden, sobald über die fortdauernde Existenz,

*) von Berg Handbuch des teutschen Policeirechtes I. Th. S. 169. Hugo Lehrbuch des Naturrechtes §. 264.

**) Smith Untersuchung über die Natur, und die Ursachen des Reichthums der Völker in dem V. Buche, und v. Justi Staatswirthschaft. II. Th. §. 518. S. 589.

oder Zernichtung des Pfandes entschieden seyn wird. *)

Und es ist auch nur in so fern die Frage: „ob der Staat, im ausserordentlichen, leidenden „Zustande des Krieges nicht von mancher Ver„bindlichkeit, welche er sonst leisten müßte, auf „eine Zeitlang losgezählt werden könne; wenn „durch die Erfüllung derselben, seine eigene „Wohlfahrt und Sicherheit gefährdet würde?" Wenn dieses letzte nicht der Fall ist, so versteht es sich von selbst, daß auch diese Gründe nicht anschlagen. Denn es bleibt überhaupt eine ewige Wahrheit und Regel der Staatsklugheit, daß es zur Erhaltung des öffentlichen Staatskredits, als einer der größten Stützen und Triebfedern des Staats, immer rathsamer ist, die Schuldenlast zu tragen, als auf eine unrechtmäßige Weise zu tilgen, oder sich des oben von mir angeführten Nothrechts zu bedienen. Daß sich aber der Gebrauch dieses höchsten Nothrechtes, wie Achenwall behauptet **), wenigstens auf die Vernichtung der Schuldforderung, in gar keinem Falle erstrecken könne, scheint mir schon in der Rücksicht unrichtig, weil die Existenz desselben schon jede andere politische Rücksicht verbannt,

*) Sieh oben §. 20. 21.

**) Achenwall Staatsklugheit. II. Th. XV. Hptst. §. 53.

und in Bezug auf teutsche Reichslande deswegen unstatthaft, weil, wie ich im vorigen §. bemerkte, die Bestimmung des Daseyns eines solchen Falles der obristrichterlichen Cognition unterliegt. Ein Regent, welcher z. B. gar nichts oder nur weniges, vielleicht einzelne Aemter oder Dörfer verloren hätte; der im größten Besitze seiner Revenüen geblieben ist, dem die nöthigen ordentlichen und ausserordentlichen Fonds zur Bestreitung der nöthigsten Staatsausgaben noch übrig bleiben, würde daher gegen die Grundbegriffe von Gerechtigkeit und Billigkeit handeln, wenn er aus dem Grunde, weil ein ganz kleiner Theil seiner Reichslande vom Feinde occupirt ist, sich von seiner Verbindlichkeit in Zahlung der Staatsschulden und Zinsen loszählen wollte. Ein solcher Regent würde einen willkührlichen Eingriff in die geheiligten Rechte des Eigenthums wagen, und so seine heiligsten Regentenpflichten verletzen. „Denn, sagt Herr Prof. von Berg *) sehr rich„tig: wenn auch kein Reichsgesetz es ausdrück-

*) v. Berg Handbuch des teutschen Policeirechtes 1 B. S. 156. Zwischen dem landesherrlichen Cameralinteresse, und dem allgemeinen Staatsinteresse eines teutschen Reichslandes ist aber eine himmelweite Grenze, und kein Landesherr darf blos zur Verbesserung des erstern der bürgerlichen Freiheit nachtheilige Einschränkungen veranlassen.

„lich und wörtlich enthält, so geht doch der Geist „der ganzen Reichsgesetzgebung dahin: die Re„genten der einzelnen teutschen Staaten sollen „unter dem Schutze des Kaisers und Reichs alle „Pflichten der höchsten Staatsgewalt für die Er„reichung des Zweckes der allgemeinen Sicher„heit und Wohlfahrt erfüllen, und die dazu noth„wendigen Rechte ausüben: aber gegen den Mis„brauch dieser Rechte durch Eigennutz, Herrsch„sucht und Ungerechtigkeit soll auch der mittel„bare Reichsunterthan durch den allgemeinen „Reichsverband geschützt werden. Die Policei„gewalt in Teutschland darf daher nie in einen „Despotismus ausarten, der die ausgebreitete „Macht, die der wohlthätige Zweck der Policei „erfordert, dazu benutzt, die Unterthanen zu un„terdrücken, willkührliche Machtsprüche an die

Mein Commentar über die Collision der teutschen Staatsbürgerpflicht rc. S. 238. Aeusserte sichs daher, daß solche landesherrliche Verfügungen nicht sowohl auf das allgemeine Landeswohl abzweckten, sondern daß man damit besondere Absichten zu erreichen, oder offenbare Ungerechtigkeiten zu beschönigen suchte, so rechtfertigt ein solcher Misbrauch der landesherrlichen Gewalt billig die Klage beider höchsten Reichsgerichte.
Struben Nebenstunden Th. 3 Abth. 13. §. 18. Rechtl. Bedenk. III. B. 311. Bed. mein Commentar a. a. O. S. 236. — 238.

„Stelle gesetzmäßiger Urtheile zu setzen, und die „Verhütung gemeinschädlicher Uebel durch künst„liche Erfindungen und falschen Vorwand zu ei„ner Finanzquelle zu machen.“

Diese Gerechtigkeit und Billigkeit verletzte auch weder Oestreich, indem es bis auf den heutigen Tag die Interessen von allen seinen auf nicht occupirten Landen contrahirten Staatsschulden an allen Orten richtig abführte — noch England, da es sogar seine Privatgläubiger in Frankreich und Holland bis jetzt befriedigte. Allein das Beispiel dieser großen Staaten würde im Ganzen sehr ungeschickt auf die vom Feinde völlig oder größtentheils occupirten Lande, und zum Unterpfand der Schulden gesetzten Gefälle teutscher Reichsfürsten angewendet werden. Eine Sache, welche keines Beweises bedarf.

§. 25.

Indessen können auch hier noch einige andere Ausnahmen Rücksicht verdienen. Es sind eine Menge Fälle denkbar, wo der Staat für einen, oder den andern speciellen Fall, ohne dadurch seine allgemeine Verbindlichkeit anerkennen zu wollen, gewisse besondere, menschenfreundliche und edelmüthige Rücksichten nimmt. So werden z. B. sowohl durch Staats-, als Privatrechte die Pupillen jederzeit begünstigt. Hier

wirkt oft das natürliche Mitleid gegen solche, welches die ernste Gesetzgebung selbst ausdruckt; wenn man auch völlig von dem Umstande abstrahiren will, daß solche an der Vorstreckung ihrer Capitalien gar keinen Theil genommen haben. Ich könnte einen gewissen Staat namentlich aufführen, wo, trotz dem dringenden Gesetze der eigenen Selbsterhaltung, diese edelmüthige Rücksicht genommen werden soll. Die nämliche Raison kann auch in Rücksicht der Depositengelder eintreten. Es kann nämlich der Fall seyn, daß das vorgeschossene Capital, ungeachtet es auf der linken Rhein- und Mainseite versichert ist, den Charakter eines Depositums hat. So müssen z. B. in manchen Staaten immer gewisse Gelder bei einem gewissen Institut oder Bank, und zu ihrer eigenen Sicherheit nutznießich deponirt werden. Indem der Staat nun zu Bestreitung seiner ausserordentlichen Staatsausgaben von dieser Bank Capitalien aufnahm; so war es oft unvermeidlich, daß solche Gelder ebenfalls mit zu dem Quantum gestoßen wurden, welches der Staat zu jener Zeit, als er das Capital aufnahm, nöthig hatte. Für diese Gegenstände muß also, wenn es nur immer möglich ist, und zwar zuerst gesorgt werden. Jedoch gehören Localverhältnisse oder Beziehungen nicht zum Zwecke meiner Abhandlung; und es kam nur darauf an,

einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, der weder die gesunde Vernunft, noch die offenbare Gerechtigkeit verletzte. Dieser Grundsatz kann daher mehr oder weniger Anwendung finden, je nachdem die Kriegsunfälle einen Staat mehr oder weniger treffen — drücken. Wer aber den Krieg nach seinen wahren, und niemals genug erkannten Folgen beurtheilt, so wie ihn der gekrönte Antimachiavel *) und Schlettwein **) meisterhaft schildern, der kennt das Elend und das Wehe, welches er über manches Land ausgießt, und wie schwer es ihm wird, seine oft nur scheinbare, eigene Existenz kümmerlich hinzuhalten. Nur in diesem Falle kann das stärkere Gesetz der Selbsterhaltung, der Pflicht gegen sich selbst eintreten, und das schwächere Gesetz der Pflicht, eine Privatverbindlichkeit zu erfüllen, welche der Staat contrahirte, in so lange aufheben, bis die absolute Forderung der Nothwendigkeit aufhört, und die Verhältnisse in die Lage zurückkehren, worin sie sich zur Zeit der contrahirten Verbindlichkeit befanden. Denn nach meinen Voraussetzungen und Erklärungen kann man wohl nicht annehmen, daß im strengen Sinne ein wohlerworbenes Recht wirklich

*) Examen de Machiavel Ch. 26. p. 227.

**) Schlettwein Archiv für den Menschen und Bürger. I. B. S. 367 — 376.

verletzt würde; und wenn dieses auch der Fall wäre, so ist doch nicht zu behaupten, daß diese Verletzung nicht aus rechtmäßigen Ursachen geschehe. Zwei Punkte, deren Entscheidung jederzeit, so oft Staats- mit Privatinteresse in Collision kömmt, den Ausschlag geben. Und es wäre daher auch ein sehr seichter Einwurf, wenn man behaupten wollte, daß meine aufgestellten Grundsätze den Staat um allen Credit bringen würden. Ich habe meine Meinung auf die Grundgesetze der Natur und der Vernunft, und auf positive Gesetze gestützt. Der Gang des Staates ist immer fluctuirend, und wenn man auf die Gefahr, daß sich ein Staat des Nothrechtes, seines höchsten äußersten Obereigenthumsrechtes bedienen könnte, demselben kein Geld borgen will; so darf man auch weder Waaren noch Geld der stürmenden See anvertrauen; so darf man auch keinem Partikulier ein Capital vorstrecken, weil dieser tausendmal weniger Resourçen, und tausendmal eher in den Fall, seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können, kommen kann, als der schuldende Staat.

§. 26.

Schlußbehauptung und nöthige Erklärung.

Hören aber die durch den Krieg veranlaßten Exactionen, und die Staatskräfte übersteigenden

Auslagen auf; kehrt die Staatsmaschine in ihr altes Geleis zurück — cessirt der allgemeine Nothstand — sind des Krieges Schrecknisse verscheucht — sind der Bedürfnisse weniger, überwiegt die Einnahme die nöthige Ausgabe wieder: dann sprechen Gesetze über Privatrechte und Eigenthum, welche im Kriege schweigen mußten, wieder ein lautes Wort; dann kann ohne Rücksicht, ob die Aemter oder Provinzen, deren Gefälle als Specialunterpfand versichert sind, wieder erobert, zurückgegeben, oder verloren sind, im Falle die allgemeine Staatsgarantie ausdrücklich stipulirt war, alles in Anspruch genommen werden, was einem solchen Staatsgläubiger zur Erreichung seines Zweckes ersprießlich scheint; wenn nicht, und in so fern ein in die Mitte tretender dekretorischer Friedensartikel, oder eine allgemeine Reichsstaatsgesetzliche Bestimmung hierin Ziel und Maaß setzen sollte.

Ich schließe mit der Erklärung des seel. Etatsraths, Johann Jacob Moser, in seiner Abhandlung von dem Ansehen der Rechtsgelehrten in teutschen Staatssachen. *)

„Was ferner das Ansehen derer Rechtsge„lehrten anbelangt in Sachen, wo es auf Rechts„punkte ankommt; so ist es zuvorderst ein al-

*) §. 20. S. 56 — 57.

„lerseits erkannter und unstreitiger Rechtssatz:
„daß weder einzelne Rechtsgelehrte, noch auch
„*ganze Rechts*collegia, weder unsere Reichsgrund-
„und andere allgemeine Reichs- oder auch Lan-
„desgesetze, noch die subsidiarischen gemeinen Rö-
„mischen, Päbstlichen und Lehenrechte, auf eine
„authentische und verbindliche Weise erklären,
„auslegen, ausdehnen oder einschränken können;
„als welches allein der gesetzgebenden Macht in
„dem Reiche, oder in jedem Land desselbigen zu-
„kommt.

„Wohl aber steht beiden berührten Gattun-
„gen von Rechtsgelehrten frei, zu sagen, wie sie,
„nach ihrem besten Wissen und Gewissen, oder
„bei ihren Pflichten, nach dem ganzen Zusam-
„menhang, und denen Regeln einer vernünftigen
„Auslegung und Analogie, einen gewissen Rechts-
„punkt ansehen:

„Allein diese ihre Meinung verbindet weder
„die Gegenparthie, noch andere Dritte, noch ei-
„nen Unter- oder Oberrichter, noch auch andere
„einzelne Rechtsgelehrte und Rechtscollegia; wie es
„dann eine bekannte Sache ist, daß gar oft sowohl
„einzelne unpartheiische und gründliche Rechts-
„gelehrte, in Collegiis, und in Schriften, als
„auch ganze Rechtscollegia einerlei Rechtspunkte
„und Materien mit gar verschiedenen Augen anse-
„hen.“ Uebrigens kann ich freimüthig erklären,

daß ich bei Behauptung dieser Sätze weder eine besondere Absicht noch Rücksicht damit verband; daß ich weder Nutzen davon zu hoffen, noch Schaden zu fürchten habe, und daß auch meine Dienstverhältnisse meine Aeusserungen nicht leiteten. Nie würde ich einer bloßen sogenannten kameralischen Plusmacherei meine Feder leihen: allein bei der Untersuchung vorliegender Frage habe ich um so weniger Anstand gefunden, meine Meinung freimüthig zu äußern, da die untergestellte Frage nicht sowohl in den Rechtspunkt, als in die Staatsklugheit und das Gesetzgebungsrecht zugleich einschlägt; und weil die negative oder affirmative Beantwortung derselben mit dem allgemeinen Staatswohl so mancher Partikularstaaten meines teutschen Vaterlandes gegenwärtig in der engsten Verbindung steht. —

„Mir wenigstens scheinet es der herrlichste „Preis zu seyn, den der Patriot, der Staatsbürger „und selbst der Christ in diesem Leben erringen kann, „wenn ihm sein Gewissen am Ende derselben zu„ruft: auch du bist nicht müßig, nicht blos Ma„schine gewesen; auch du hast zur Wohlfahrt des „Staates Grundsteine herbeigetragen, Grundstei„ne setzen helfen.“ *)

*) Von Zwierlein in seinen vermischten Briefen und Abhandlungen II. Th. S. 367.

Beilage

zu der Schrift:

Ueber die Natur und Abtragung der Staatsschulden vorzüglich in vom Feinde occupirten Reichslanden.

Auszug aus den, zwischen der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt, und den französischen Ministern über den Schuldenpunkt gewechselten, Hauptnoten.

Copie d'une note des Ministres plénipotentiaires de la République française, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Rastadt *) le 14 Floréal an 6.

(*Quoad passus concernentes.*)

Il ne reste plus qu'à indiquer celles des possessions de la rive gauche, qui doivent être remplacées sur la rive droite. Les Ministres de la Republique française ne pensaient pas qu'il dût être nécessaire de s'expliquer sur ce point, la Deputation n'ayant jamais pu se dissimuler que tout ce qui appartient aux Princes, Etats de l'Empire, et Nobles immédiats, doit être transféré sur la droite. Par une Conséquence nécessaire, et conformément aux principes universellement requis, les dettes dont

*) Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt. Herausgegeben, mit den Originalien genau verglichen, und mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitet von Heinrich Freiherrn Münch von Bellinghausen. V. Band. CLXXIX. Beilage S. 6.

ces objets sont grêvés, seront transportées sur les objets donnés en remplacement.

Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich Excellenz, an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, de dato Rastadt *) den 18ten Mai 1798.

(*Quoad passus concernentes.*)

In Betreff der Schulden, deren gänzliche Uebertragung von den Landen des linken auf das rechte Rheinufer die jüngste französische Note ferner gesinnet, ist es von jeher allgemein hergebracht, daß Schulden, welche auf Ländern hafteten, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Bothmäßigkeit kommen, von derjenigen Macht übernommen werden, die solche Lande erhält. Dieser Grundsatz ist auch noch zuletzt in dem Traktat von Campo-Formio befolgt worden; es läßt sich daher dieser Antrag mit den Gründen des Völkerrechts und der Billigkeit nicht vereinigen, und er ist ohnehin bei der bekannten Lage

*) Protokoll V. Band. CLXXXV. Beilage S. 19 — 21. und die vorhergehenden Verhandlungen Protokoll II. B. Sessio XLIII. S. 27. Sessio XLIV. 35. 40. 47. 54. 60. 67. 78. 85. und Sessio XLV. S. 102 — 104.

der Dinge in der Anwendung ganz unmöglich. Man darf demnach erwarten, daß bei einer hinlänglichen Auseinandersetzung der Rechtsgründe, und der unübersteiglichen Schwierigkeiten, die sich dem dieserhalb geschehenen Antrage entgegenstellen, die französischen bevollmächtigten Minister auf demselben weiter nicht zu bestehen gemeint seyn werden.

Von Schulden, welche einzelne Gemeinden, Aemter, Oberämter und Landschaften für sich gemacht haben, ist wohl keine Frage; nur diejenigen können solche Schulden bezahlen, welche sie kontrahirt haben; die Absicht des französischen Gouvernements wird auch nicht seyn, mit eigentlichen und bloßen Landschulden, welche auf den Landsteuerkassen liegen, und bloß zum Bedürfniß des Landes, nach der Form, Gewohnheit, und Verfassung eines jeden derselben gemacht worden sind, die steuerpflichtigen Einwohner anderer unschuldigen Provinzen zu belasten. Es können also hierunter nur die hypothezirten Cameral= und Domainenschulden verstanden seyn; aber auch gegen deren Uebertragung auf etwaige Entschädigungsobjekte des rechten Rheinufers streiten die stärksten Gründe.

a) Diese Schulden sind in Ansehung ihrer Entstehung und Verwendung von so verschiedener Art, daß es gegen alle Billigkeit anstoßen

würde, sie indistincte und ohne alle Ausnahme den Schuldnern heimzuweisen, oder gar auf unschuldige diesseitsrheinische Lande zu werfen; z. B. Kammerschulden, die der Regent zum Besten des Landes kontrahirt hat, und welche folglich wahre, von dem neuen Regenten zu übernehmende Landesschulden sind.

b) Würden auch die beschädigten, und schuldenden Reichsstände mit Domainen anderer Lande entschädigt; so sind diese letztere gewiß auch schon mit Schulden beladen, auch zu andern Staatsausgaben bestimmt.

c) Würden die Gläubiger, welche auf die hypothezirten Unterpfänder den gerechtesten Anspruch haben, hiedurch in ihrer Sicherheit beträchtlich gefährdet.

d) Die Unterthanen auf dem diesseitigen Rheinufer würden, in Entstehung anderer wenig zu findenden Quellen, mit Abgaben zu Tilgung solcher fremden Schulden gequält werden, wovon sie keinen Nutzen gehabt hatten.

e) Würden durch Uebertragung der Cameralschulden auf diesseitige Objekte die Entschädigungsgegenstände depreciirt, folglich eine Vermehrung derselben gefordert werden; hieraus aber die Inkonsequenz entstehen, daß, wer mit den meisten jenseitigen Schulden beladen ist, auf eine verhältnißmäßig größere Vergütungsmas-

se an Landen und Leuten Anspruch machen könne.

f) Zudem ist von einigen, und gerade von den beträchtlichsten deutschen Landen auf dem linken Rheinufer bekannt, daß keine Passivschulden auf denselben haften; von andern aber, daß ihre Schulden sehr unbedeutend sind, so, daß also für die französische Republik die obgleich an sich starke Schulden der übrigen deutschen Lande im Ganzen weit weniger Betracht verdienen; wogegen die Lande auf dieser Rheinseite, welche Deutschland von der französischen Republik zurück erhält, dermaßen zu Grunde gerichtet sind, daß vielleicht ein Jahrhundert nicht hinreichen wird, sich von ihren eigenen Schulden zu erholen; sie also um so weniger im Stande sind, auch noch fremde Schulden zu tragen, und zu verzinsen.

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires français, à S. E. M. le Comte de Metternich *) datée de Rastadt le 1. Thermidoe an 6. (19. Juillet 1798.)

(*Quoad passus concernentes.*)

6. Il est dit dans la Note du 14. Floréal, que, conformement au principe généralement

*) Protokoll V. Band. CCVIII. Beilage S. 71.

reçu, les dettes dont seraient grévés les objets cédés à la République, seront transportées sur les objets donnés en remplacement. Cette disposition de laquelle les Electeurs ecclésiastiques ne sont point exceptés, est invariable.

Abschrift der Note Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Metternich, an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, de dato Rastatt den 10ten August 1798.*)

(*Quoad passus concernentes.*)

Ad. 6. Hat man bereits in der Note vom 18ten Mai den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik sowohl die verschiedenen Arten von Schulden auf dem linken Rheinufer zergliedert, als auch die stärksten Gründe angeführt, welche sich der Uebertragung sämmtlicher Cameral- und Domainenschulden auf Gegenstände des rechten Rheinufers von allen Seiten entgegenstellten; diese so wichtigen Betrachtungen scheinen aber bei ihnen die gehoffte Ueberzeugung

*) Protokoll V. Band. CCXIV. Beilage. S. 86. und die vorhergehenden Verhandlungen Protokoll II. Band. Sessio LII. S. 201. Sessio LIV. S. 228. 235. 240. 247. 256. 265. 274. 277. 279. 282. und Sessio LV. S. 292 — 293.

noch nicht bewirkt zu haben, indem sie in ihrer *jüngsten Note* vom 19ten Juli (1. Thermidor), nach wie vor, sogar im Allgemeinen auf der Uebertragung sämmtlicher Schulden unabläßig bestehen, ohne auch nur dem geringsten Unterschied zwischen denselben weder in Ansehung ihrer Veranlassung noch ihrer Verwendung, noch der Zeit, in welcher sie kontrahiret worden, noch endlich in Ansehung der Gläubiger und der Natur der Hypotheken, Statt zu geben. Diesseits muß man daher sich nicht nur nochmal auf die Note vom 18ten Mai, und die daselbst gemachten wesentlichen Betrachtungen beziehen; sondern auch noch weiter bemerken, daß diese Schuldenübertragung nicht blos in politischer Hinsicht höchst lästig, und beinahe unausführbar seyn würde; sondern daß sie auch in Hinsicht auf die Gläubiger mit den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen sich nicht vertrage. Der Gläubiger hat allein an seinem Schuldner das Recht der Forderung; bei deutschen Staatsschulden ist aber selten die Person des Regenten der Schuldner, sondern häufiger die einzelnen Länder, an welche sich der Gläubiger daher zu halten berechtiget ist; wider den Willen der interessirten Theile kann man weder diese Schulden auf andere Lande übertragen, noch auch den Gläubiger zwingen, das Subjekt und Objekt des gegebenen Kredites zu verändern;

noch ihn, falls ein anderes Land seine Forderung wirklich freiwillig übernehmen wollte, in den Fall setzen, in Konkursfällen seine Priorität und die Rechte seiner Klasse andern älteren Gläubigern aufopfern zu müssen. Diese rechtlichen Befugnisse des Gläubigers gehören unter sein Privateigenthum, welches die bevollmächtigten Minister der französischen Republik unberührt zu lassen zugesagt haben; sie sind bürgerliche Privatrechte, welche das französische Gouvernement zu kränken gewiß nicht gemeint seyn wird.

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires français, à. S. E. M. le Comte de Metternich *) datée de Rastadt le 28. Fructidor an 6.

(*Quoad passus concernentes.*)

2. Quant aux dettes, la Députation de l'Empire n'a sûrement point présume, que le Gouvernement français pût entendre à aucun arrangement, qui serait de nature à déprécier trop sensiblemont la cession de la rive gauche, à perpétuer entre les deux Etats des germes de divisions épineuses, et à faire peser sur un territoire devenu français, les charges

*) Protokoll V. Band. CCLI. Beilage S. 149.

de la guerre personelles à l'Empire. Les dettes des pays cédés seront ainsi que les Soussignés l'ont toujours dit, transportées sur les pays de la droite donnés en dédommagement; mais on consentira à ce que les dettes provinciales, et comunales à l'exception néan-moins de celles qui auraient été contractées à l'occasion et pour les frais de la guerre, soient et demeurent à la charge des pays cédés. Les droits des tiers créanciers sont réservés.

Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an die bevollmächtigten Minister *) der franz. Republik. Rastatt den 23. Sept. 1798.

(*Quoad passus concernentes.*)

Ad 2dum haben sich die bevollmächtigten Minister der französischen Republik auch in Ansehung des Schuldenwesens auf dem linken Rheinufer in ihrer jüngsten Note auf eine Art geäus=

*) Protokoll V. Band CCLXIII. Beilage S. 178 — 179. und die vorgegangenen Verhandlungen. Protokoll II. Band. LXVI. Sessio. S. 385 — 386 sessio LXVII S. 394. 398. 400. 406. 410. 415. 422. 424. 428. 433. und Sessio LXVIII. S. 439 — 442.

sert, welche wenigstens die Aussicht zu einer möglichen Vereinigung in diesem Betreff eröffnet; desfalls man alle ihre über diesen Gegenstand gemachte vortheilhafte Erklärungen vorläufig annimmt: übrigens aber, zu gänzlicher Bestimmung und Auseinandersetzung dieses so äusserst wichtigen, in das Privatinteresse und die Privatrechte so tief eingreifenden Gegenstandes, Folgendes bemerken muß:

a) Diesseits kann man unter dem jenseitigen Ausdrucke: dettes communales, nichts anders als die, von Land= und Stadtgemeinden, Aemtern, Distrikten und bloß einzelnen Körperschaften zu Bestreitung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse und Lasten, kontrahirten Schulden rechnen. Diese Gattung von Schulden sind lediglich Privatschulden; sie afficiren das Staatsvermögen nicht; die deutschen Landesherren haben an denselben keinen directen Antheil; für diese Communalschulden bleiben die Communalglieder und die verpfändeten Communalgüter allein verhaftet; die Staatskassen haben mit der Bezahlung dieser Schulden nichts zu thun; die Bezahlung muß allein von den schuldenden Communen, Aemtern, Distrikten, Körperschaften, oder denjenigen, die an der letzteren Stelle treten, geleistet werden; diese Gattung von Schulden, als welche ihre ausgemessene Bestimmung bereits hat, kann daher zu

gegenwärtiger Diskussion unmöglich gezogen, noch weniger in Rücksicht derselben irgend einem Unterschiede zwischen Schulden, die vor und nach dem gegenwärtigen Kriege kontrahiret sind, Platz gegeben werden.

b) Die dettes provinciales, oder Landesschulden haben, nach der Verschiedenheit der reichsständischen Territorien auch so verschiedenartige Ansichten und Verhältnisse, daß es nothwendig wird, diese den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik ausführlich vorzulegen, bevor man zu Aufstellung allgemeiner Grundsätze über dieselben schreiten kann. Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik werden sich mit diesem Detail um so lieber bekannt machen, als sie in ihrer jüngsten Note erklären, daß sie mit der Deputation die aufrichtige Absicht theilen, in dem Schuldenwesen alles deutlich zu bestimmen, um zwischen den beiden Staaten den Saamen verwickelter Diskussionen nicht zu verewigen. Sie wiederholen vorerst, daß die Schulden der zu überlassenden Lande auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zur Entschädigung würden gegeben werden, übertragen werden sollen. Diesemnach ist nur noch von Schulden solcher Lande die Frage, deren bisherige Landesherren wirklich andere Gebiete auf der rechten Rheinseite zur Entschädigung bekommen sollen. In diesen Landen ist aber nach der jedesmaligen Landesverfassung die Art

höchst verschieden, wie Landesschulden contrahirt werden; ein Land hat Landstände, das andere keine; in dem einen Lande ist die Domainenkasse von der Landes= oder Steuerkasse ganz getrennt; ein anderes Land kennt diesen Unterschied ganz und gar nicht, sondern in demselben fließt alles in Eine Kasse. In einigen Landen, wo zwei gesonderte Kassen sind, administriren die Landstände und die Landschaft ihre Kasse selbst; in andern verwaltet der Landesherr beide; in einigen Landen endlich stehet jeder Kasse ein eigenes Collegium vor; in andern stehen alle Kassen ohne Unterschied unter einer Finanzkammer. Es ist also, um zu dem so nöthigen allgemeinen Kennzeichen einer wahren Landesschuld (dette provinciale) zu gelangen, eigentlich nur Ein Criterium denkbar, nämlich, daß die Schuld zum Bedürfnisse und zum Besten des Landes aufgenommen worden sey; alsdann ist es eine wahre Landesschuld (dette provinciale), welche auf dem Lande haften bleibt. — Sollte es übrigens, nach vorgängiger reifer Prüfung und Beleuchtung dieses so vielseitigen und verwickelten Gegenstandes, angemessen befunden werden, daß diejenigen Landesschulden, welche gelegenheitlich des jetzigen Kriegs und für die Reichskriegskosten gemacht worden sind, auf die Entschädigungs=objekte des rechten Rheinufers übertragen würden; so würde diese Ausnahme auch noch die nä=

here Bestimmung erfordern, daß diese Schulden von Kriegskosten herrühren müßten, welche gegen die französische Republik, nicht aber für und zum Besten der französischen Armeen verwendet worden sind.

Dann erstrecken sich viele Lande zugleich auf beide Rheinseiten: es wird daher auch wegen der Schulden dieser Lande gleichfalls eine nähere Bestimmung eintreten müssen. Hiebei wird es wohl, wenn nicht diese Schulden pro ratis der einzelnen Ländertheile mit vieler Schwierigkeit getheilt werden sollen, auf die in der Schuldverschreibung dem Gläubiger verpfändete Specialhypothek ankommen müssen, und etwa die Schuld derjenigen Rheinseite zufallen, auf welcher die Specialhypothek liegt. — Wenn hiernächst die bevollmächtigten Minister der französischen Republik schließlich zusicheren, daß

c) Die Rechte dritter Gläubiger vorbehalten bleiben sollen; so ist dieses den diesseitigen Gesinnungen, und den in den vordern diesseitigen Noten entwickelten rechtlichen Grundsätzen so ganz angemessen, daß man diese Zusicherung in der Hoffnung mit Vergnügen annimmt, es werde sich solche auch auf den freien und ungeschmälerten Bezug von Kapitalien und Zinsen in der Art erstrecken, wie dieses zwischen den Contrahenten jedesmal stipulirt worden ist.

Copie d'une Note des Ministres français, à S. E. M. le Comte de Metternich-Winnebourg, *) Rastadt le 12. Vendémiaire an VII. de la République française, (le 3. Octobre 1798.)

(*Quoad passus concernentes.*)

6. Les Soussignés ont fait rémarquer ailleurs, que chaque fois qu'il leur arrive de le relâcher de leurs plus justes prétentions, la Députation de l'Empire semble en prendre occasion d'augmenter les siennes, et se montre plus difficultueuse. Cette réflexion s'applique particulièrement à l'article des dettes, article intéréssant, il est vrai, pour l'Empire, mais auquel aussi la bienveillance du Directoire exécutif a apporté tout le tempérammenti possible. Cet article présenté d'abord dans la Note de la Légation française du 14. Floréal, à été reproduit dans celle du 1. Thermidor de la manière suivante: conformement au principe généralement reçu, les dettes dont seraient grêves les objets cédés à la République, seront transportées sur les objets donnés en remplacement. Cette disposition, de laquelle les Electeurs ecclésiastiques ne sont point exceptés, est invariable.

*) Protokoll V. Band CCLXV. Beilage S. 191.

Abschrift Note Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Metternich an die bevollmächtigten Minister der franz. Republik. *) de dato Rastadt den 17ten Oktober 1798.

(*Quoad passus concernentes.*)

Ad. 6. Bei dem Schuldenwesen kann die Reichsdeputation gewiß eben so wenig, als in Ansehung aller übrigen Punkte, den Vorwurf verdienen, daß sie auf bezeigte Nachgiebigkeit ihre Forderungen erhöhe, wenn sie gleich noch immer den so sehr billigen Wunsch hegt, überhaupt mit den Schulden solcher Lande verschont zu werden, welche für das Reich künftig mit allen ihren Einkünften verloren sind; da jedoch die französischen bevollmächtigten Minister nunmehr erklären, daß diejenige Schulden, welche zum Bedürfniß und zum Besten der Lande contrahirt worden sind (als worüber die ausgestellten Obligationen am besten entscheiden werden), auf diesen Landen haften bleiben sollen; so will man dagegen diesseits gleichwohl nachgeben, daß dieje-

*) Protokoll V. Band CCLXXV. Beilage S. 231 — 233. und die vorgegangene Verhandlungen Protokoll II. Band Sessio LXIX. S. 448 — 449 Sessio LXX. S. 459. 468. 479. 488. 501. 520. 531. 543. 548. u. Sessio LXXI. S. 560 bis 561.

nigen Stände, welche auf dieser Rheinseite werden entschädigt werden, die zu ihrem Vortheile und Dienste gemachte Schulden abführen, auch insbesondere die zu Führung des Reichskriegs kontrahirten Landesschulden auf die Objekte der rechten Rheinseite, welche sie zur Entschädigung erhalten, übernehmen sollen. Was aber die von einzelnen Theilen der Lande, auch von einzelnen Gemeinden, aus Anlaß und zum Behufe des Krieges kontrahirte Schulden betrifft; so kann man unmöglich den angeführten Grund zugestehen, aus welchem sogar auch dergleichen Privatschulden diesseits übernommen werden müßten. Ohnehin würde es gänzlich an einem Objekte fehlen, auf welches diese Kommunalkriegsschulden diesseits gegründet werden könnten; denn die meisten Lande sind schon mit eigenen Schulden überladen, und solche auf andere diesseitige Gemeinden anzuweisen, läßt sich mit keinem Rechte vereinigen. Diese Kommunalkriegsschulden sind überdieß zum Behufe der occupirenden Truppen zu einer Zeit aufgenommen worden, wo der occupirende Theil die ganze Landesadministration und die Landesrenten an sich gezogen, die Landesherren sammt ihren Beamten entfernt, und die occupirten Lande wie sein Eigenthum behandelt hat.

Wenn demnach die bevollmächtigten Minister der französischen Republik alle diese wahren

Umstände in Betracht ziehen, so kann man mit Zuversicht erwarten, daß sie hierwegen der Reichsfriedensdeputation nichts ferner zuzumuthen gemeynt seyn werden.

In Ansehung der Schulden solcher Lande hingegen, die auf beiden Rheinseiten liegen, besorgt man, daß, wenn die wirkliche Verwendung für diesen oder jenen Landestheil die Uebernahme entscheiden sollte, dieser Grundsatz in der Anwendung unübersehliche Schwierigkeiten finden werde; man glaubt daher den bereits in der Note vom 23ten September geäusserten einfacheren Vorschlag erneuern zu müssen, daß diese Schulden ganz oder pro rata dorthin zu übernehmen seyen, wo sich die in den Schuldverschreibungen dafür specialiter verpfändeten Hypotheken befinden.

Dann wird es auch noch bei der äußersten Erschöpfung, die der bisherige Krieg verursacht hat, unvermeidlich nothwendig werden, zur Heimzahlung der Schulden billige, angemessene Fristen (so wie es auch im westphälischen Frieden geschehen ist) festzusetzen, um die durch den Krieg unvermögend gewordenen Schuldner aller Klassen gegen die Ungestümme ihrer Gläubiger, welche jetzt schon ihre Kapitalien fordern, und noch mehr gleich nach dem Frieden auf Abtragung derselben bestehen werden, sicher zu stellen.

Abschrift Note Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Metternich an die bevollmächten Minister der französischen Republik. *) de dato Rastadt den 7ten November 1798.

Darin heißt es unter andern:

„Und man hat endlich sogar die Private, auch die zu Führung des Reichskriegs contrahirten Landesschulden derjenigen Stände des linken Rheinufers, welche diesseits entschädigt werden würden, zu übernehmen sich entschlossen. Grössere Opfer ist keine Nation, die frei, unabhängig und selbstständig seyn und bleiben will, zu bringen fähig; — zu solchen Ueberlassungen und Bedingungen verstehet sich kein Staat, der nicht das allerlebhafteste Verlangen nach Frieden, dem Ziele der Leiden der Menschheit, heget. Worauf kann man nun noch den Vorwurf begründen, daß man diesseits den Frieden nicht wollte? Etwa darauf, daß man sich weigert, die Communalkriegsschulden des linken Rheinufers, — eigentlich bloße Privatschulden (welche selbst der französischen Republik als Nationalschuld nicht aufliegen, und wovon sie vielmehr der beträchtlichste Gläubiger künftig seyn wird) auf das rechte Ufer zu übernehmen?“

*) Protokoll V. Band. Sessio CCLXXXVIII. S. 252 — 253. und Protokoll II. Band. Sessio LXXVI. S. 609 — 611.

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires Français, à S. E. M. le Comte de Metternich, *) datée de Rastadt le 21. Brumaire an 7 (11. Novembre 1798.)

(*Quoad passus concernentes.*)

„L'Article 6. concerne les dettes. L'arrangement qui a été fait à ce sujet ne laissant subsister de litige, que par rapport aux dettes communales, les Soussignés s'expliqueront en peu de mots sur cet objet qu'une mauvaise foi évidente pourrait seule présenter au public sous un jour défavorable au Gouvernement français, en insinuant qu'il veut faire supporter à l'Empire la généralité de ces dettes. — Personne n'ignore que les Soussignés ont consenti à ce que les dettes communales contractées pour l'avantage et les besoins publics demeurent, ainsi que celles de pays qui auraient eu la même destination, à la charge de la partie devenue française. S'ils ont excepté les dettes des Princes, et les dettes de la guerre, est-il un homme impartial qui ne s'y soit par attendu? Tous les bons esprits reconnaissent, malgré les soins qu'on se donne pour égares

*) Protokoll V. Band CCLXXXVIII. Beilage S. 257 — 258.

leur jugement, que les frais de la quérelle qu'on a cherchée à la France, doivent équitablement rétomber sur l'Empire en masse, et non pas sur une portion de l'Empire, qui même a cessé d'être allemande ; et pour cela en désirent-ils moins la conclusion d'une paix, qu'ils régardent avec raison comme devant être perpétuelle. Il est ensuite à remarquer que la Députation pour la pacification l'Empire, en consentant à se charger des dettes des Princes, et des dettes de pays contractées à l'occasion de la guerre, a reconnu elle-même le principe de l'immunité de la France. Comment donc voudroit-elle aujourd'hui introduire une différence arbitraire entre les dettes qui ont eu la même cause et la même déstination ? Elle ne disconviendra pas sans doute que l'Empire, soit avant, soit pendant les hostilités, n'ait tiré des Communes et Baillages, en quelque maniere que ce puisse être, des parties de sa dépense militaire ; d'où il suit qu'elle pourrait prétendre tout au plus, et ce serait de la part du Gouvernement français, une grande marque de déférence, que la République consentit à laisser cela à charge de la rive cédée, celles des dettes communales qui auraient été contractées depuis l'occupation et la possession des lieux par les troupes françaises. La Republi-

que est toujours disposée, comme on voit, à ouvrir des voies d'accommodement; mais elle ne se laissera jamais aller jusqu'à oublier tous ses intérêts, et compromettre sa dignité.“

Abschrift Note Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Metternich an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, de dato Rastatt den 21ten November 1798. *)

(*Quoad passus concernentes.*)

„Bei dem den Schuldenpunkt betreffenden sechsten Artikel hat man die Geneigtheit des französischen Gouvernements, daß dasselbe auf Uebertragung derjenigen Communalschulden des linken Rheinufers nicht ferner bestehen werde, welche die Gemeinden während der französischen Occupation contrahiret haben, als einen Beweis seiner Gerechtigkeit und Billigkeit gern erkannt. Allein die bevollmächtigten Minister der französischen Republik werden selbst ein=

*) Protokoll. VI. Band CCCIII. Beilage S. 5 — 7. und die vorhergegangenen Verhandlungen Protokoll II. Band Sessio LXXVIII. S. 623. 627. 628. 635. 639. 645. 649. 653. 656. 659. 664. und Sessio LXXIX. S. 669 — 670.

sehen, daß dieser zwischen den Communalschulden gemachte Unterschied die so sehr erheblichen und so einleuchtend dargestellten Anstände nur vermindere, ohne sie ganz zu beseitigen. Man hat nicht gedacht, durch die bewilligte Uebernahme der zur Führung des Reichskriegs contrahirten Landesschulden die Verbindlichkeit im Ganzen anzuerkennen, auch alle übrige Kriegsschulden zu übernehmen; vielmehr ist es unverkennbar, daß man sich zu jener so drückenden Uebernahme keineswegs aus rechtlicher Ueberzeugung, sondern im Wege der Vergleichsunterhandlung, so viel die zu entschädigenden Reichsstände betrift, verstanden habe. Und wenn man in diesem Wege die Communalkriegsschulden zu übernehmen, anhaltend versagt hat; so ist diese Weigerung mit unwiderleglichen Gründen unterstützt worden. Man hat bereits bemerkt, daß die französische Republik diese Communalschulden als Staatsschulden eben so wenig übernehme, als sie die Activa dieser Gemeinden in französisches Staatseigenthum verwandele, sondern daß diese Schulden, nach wie vor, eben so Privatschulden der Gemeinden bleiben, wie so viele Einwohner des linken Rheinufers auch nach der Ueberlassung desselben an Frankreich mit allen jenen Schulden belastet bleiben, die sie wegen der häufigen

Kriegspräſtationen, Requiſitionen ꝛc. contrahiren zu müſſen, das traurige Loos gehabt hatten.

Nebſtdem wird die vorgeſchlagene Abtheilung der Communalſchulden — wenn auch die Unverbindlichkeit und die Unmöglichkeit, auch nur einen Theil derſelben zu übernehmen, nicht fortbeſtände, — in unendliche Discuſſionen verwikkeln, und dieſe noch durch die häufigen Veränderungen des Standes der Armeen und durch die Beiziehung ſo mancher auch nicht occupirten Gemeinden zu den Kriegslaſten unabſehbar vermehrt werden. Man darf daher erwarten, die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik werden in dieſen, und den vordern, über dieſen Gegenſtand mitgetheilten, erheblichen Betrachtungen entſcheidende Beweggründe finden, der Gerechtigkeit und Billigkeit volles Genüge zu leiſten, und mit Umgehung alles Unterſchiedes zwiſchen Communalkriegsſchulden, deren Uebertragung dem teutſchen Reiche nicht ferner zumuthen."

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires Français à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Rastadt le 3 Frimaire an 7. (23. Novembre 1798. *)

(*Quoad passus concernentes.*)

„Les Soussignés voulant abréger des discussions, qui ne profitent qu'à l'ennemi commun, et mettant le comble aux preuves de modération et d'amour de la paix que leur Gouvernement n'a cessé de donner, déclarent que la République française consentira à ce que les dettes communales de la rive gauche du Rhin restent à la charge du côté français; mais ils déclarent en même tems que cette concession si libérale, n'est proposée que sous la condition sine qua non et resolutiva, que la Députation de l'Empire de son côté accédera complettement, sans réserve et sans délai quelconque, à leur Note du 12. Vendémiaire dernier, expliquée par leurs Notes postérieures de 21. et 23. Brumaire, et par les dispositions suivantes, etc. etc.“

*) Protokoll VI. Band. CCCVI. Beilage. S. 9.

Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik. *) Rastatt den 6ten December 1798.

(*Quoad passus concernentes.*)

„Die in Ansehung des Schuldenpunkts nunmehr erklärte Nachgiebigkeit, vermöge welcher die Communalschulden der linken Rheinseite nach dem Begriffe des 6ten Artikels der Note vom 3ten October dieser linken Rheinseite zur Last seyn und bleiben sollen, acceptirt man in ihrem vollen Werthe, und zweifelt nicht, daß wegen der übrigen bei diesem Schuldenpunkt noch zu berichtigenden, in der diesseitigen Note v. 17ten Oktober bemerkten Gegenstände die bevollmächtigten französischen Minister mit den diesseitigen näheren Anträgen ebenfalls verstanden seyn werden."

*) Protokoll VI. Band. CCCXIII. Beilage. S. 20. und die vorhergegangenen Verhandlungen Protokoll III. Band. Sessio LXXXI. S. 9. 12. 13. 18. 22. 25. 28. 34. 39. 44. 46. 49. u. 58. dann Sessio LXXXII. S. 62. und 65.

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires français à S. E. M. le Comte de Metternich, *) datée de Rastadt le 16. Frimaire an 7.

(*Quoad passus concernentes.*)

„A l'égard des dettes, la République était-elle si peu fondée d'après l'exemple d'anciens traités à en demander le transport sur les objets de remplacement? N'était-elle pas véritablement en droit de se montrer inflexible sur toutes celles qui ont été contractées pour alimenter une guerre dirigée contre son indépendance; mais les considérations de bien public sont si puissantes auprès du Gouvernement de la République, l'avancement de la paix a toujours été une chose si précieuse à ses yeux, qu'après avoir épuisé les modifications, et allègemens qui paraissaient admissibles, on vient d'accorder que les dettes communales de la rive cédée resteraient à sa charge, bienfait immense, et d'un tel poids dans l'opinion de l'Allemagne, que la Republique

*) Protokoll VI. Band. CCCXVI. Beilage S. 26. und die Vota und Verhandlungen darüber. Protokoll III. B. LXXXIII. Sessio. S. 69 — 70. 73. 86. 88. 109.

y est justifiée à l'avance de suites de la guerre, à la quelle elle serait forcée pour la seconde fois."

„Quel a été cependant le fruit de tant de facilités et de concessions? A mésure que le Gouvernement français s'est montré plus déférant, la Députation de l'Empire est devenue plus exigeante, singuliérement servie en cela par l'obscurité qu'elle a paru mettre dans toutes ses explications, et qu'on retrouve dans sa dernière Note, où elle affecte de lever des nuages sur la partie même de dettes dont elle s'est expressement chargée; etc. etc."

Abschrift Erlasses der Kaiserlichen Plenipotenz, an die Reichsfriedensdeputation. *) de dato Rastatt den 7ten April 1799.

(*Quoad passus concernentes.*)

Unterzeichneter hat von Sr. Kaiserlichen Majestät den bestimmten Auftrag erhalten, diese Allerhöchste Entschließung der vortreflichen Reichsdeputation durch gegenwärtiges Commissionsdecret zu eröffnen, und dabei in Kaiserlichem Namen weiter zu erklären, daß

*) Protokoll VI. Band. CCCLXXIV. Beilage. S. 99.

Ihro Kaiserl. Majestät sich zugleich nothgedrungen sähen, Ihrer Seits allen während des hiesigen Congresses an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik gemachten, und nach den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen ohnehin nur salva ratificatione Caesaris et Imperii verbindlichen Zusicherungen, die bisher bestandene Rechtskraft wieder zu entziehen; da diese nur einzig in der sichern Hoffnung und Voraussetzung eines billigen, annehmlichen und dauerhaften Friedens geschehen sind, mithin bei gänzlich geänderter Lage der Sachen zu einer blos bedingt übernommenen Verbindlichkeit kein fortwirkender rechtlicher Grund mehr vorhanden ist, so, daß in eben dieser Hinsicht Allerhöchstdieselben den Staats- und völkerrechtlichen Zustand der Dinge zwischen Teutschland und Frankreich wieder auf den Fuß hergestellt erachten müssen, auf welchem derselbe vor dem Friedenscongresse zu Rastatt gewesen ist. Seine Kaiserliche Majestät erachten diese Erklärung der Erfüllung Allerhöchst-Ihrer reichsoberhauptlichen Pflichten eben so sehr, als der Natur der Sache vollkommen gemäß. u. s. w."

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheppler, Franz Joseph Karl von

Über die Natur und die Abtragung der Staatsschulden und ihrer Zinsen vorzü
glich in vom Feinde occupirten Reichslanden Nach Staats-privatrechtl.
Grundsätzen

Frankfurt a. M. 1801

Bavar. 83 a#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370141-9